

Leitfaden zur grenzüberschreitenden Beteiligung

bei umweltrelevanten Vorhaben
sowie Plänen und Programmen



DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

Impressum

Herausgeber: Deutsch-Französisch-Schweizerische Oberrheinkonferenz

erstellt von der ad hoc Arbeitsgruppe "Gegenseitige Information" im Juni 2005
unter dem Vorsitz von H. Werner Gagneron
Sous-Préfet de Saverne

ergänzt vom Expertenausschuss „Leitfaden“ im Dezember 2010
unter dem Vorsitz von H. Thomas Geib
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Kartografie: GISOR

Kontakt und kostenloser Download des Leitfadens:
www.oberrheinkonferenz.org/de/downloads/offizielle-texte/

In Kraft gesetzt
durch Beschluss der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz am
10. Dezember 2010



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Einleitung	4
Handlungsempfehlung	7
1. Begriffsbestimmungen	7
2. Gegenstand der Information und Anhörung	9
2.1. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden Anwendung findet	9
2.2. Sonderfälle	9
2.3. Anwendung des Leitfadens für Pläne und Programme	10
3. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens bei Vorhaben	11
3.1. Information und Anhörung der Behörden	11
3.1.1. Information und Anhörung auf Initiative des Staates, in dem das Projekt verwirklicht werden soll	11
3.1.2. Information und Anhörung auf Anfrage des Nachbarstaates	12
3.1.3. Sonderfall: Im Rahmen eines "Raumordnungsverfahrens" von der zuständigen deutschen Behörde übermittelte Unterlagen	12
3.2. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen und der in die Sprache des Nachbarstaates zu übersetzenden Dokumente	12
3.2.1. Inhalt der Unterlagen, wenn die Information und Anhörung auf Veranlassung des Staates erfolgt, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll	12
3.2.2. Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung auf Veranlassung des Nachbarstaates	13
3.3. Berücksichtigung von angemessenen Fristen für die Übermittlung der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Nachbarstaates und der Anhörung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates	13
3.4. Modalitäten für die Mitwirkung der Öffentlichkeit	14
3.4.1. Mitwirkung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat bei Durchführung eines eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Staat (in Frankreich bei Durchführung einer „Enquête publique“ gemäß Artikel R. 123-24 des französischen Umweltgesetzbuches)	14
3.4.2. Mitwirkung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates, ohne Durchführung eines für diesen Staat eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung (deutsches und Schweizer Verfahren)	15
3.5. Durchführungsmodalitäten von Erörterungsverhandlungen in Frankreich und Deutschland	15
3.5.1. Für Frankreich	15
3.5.2. Für Deutschland	15
3.6. Konsultation zwischen den zuständigen Behörden	16
3.6.1. Konsultation im Scoping-Verfahren	16
3.6.2. Konsultation nach Übermittlung der Antragsunterlagen	16
3.7. Entscheidung und Zustellung	16
3.8. Sprache, in der die Stellungnahmen, Einwendungen und Entscheidungen erfolgen sollten	17
3.9. Übernahme der Kosten des Untersuchungs- oder Auslageverfahrens und der Bekanntmachung	17
4. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens bei Plänen und Programmen	18
4.1. Verfahrensablauf	18
4.2. Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung	18
4.3. Inhalt der Unterlagen bei Übersendung der Entscheidung	19



Anhang 1: Anwendung des Leitfadens auf Pläne und Programme	20
1. Deutschland	20
2. Frankreich	22
2.1. Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen (ausgenommen Dokumente zur städtebaulichen Planung)	22
2.2. Bestimmungen betreffend die Dokumente der städtebaulichen Planung (SCOT und PLU)	24
3. Schweiz	25
Anhang 2: Darstellungen der nationalen Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben	26
1. Deutschland	26
1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)	26
1.2. Raumordnungsverfahren	29
2. Frankreich	33
3. Schweiz	37
Anhang 3: Darstellung der Grundzüge eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben	38
1. Deutschland	38
1.1. Verfahren bei einem Vorhaben in Deutschland	38
1.2. Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf Deutschland	41
1.3. Raumordnungsverfahren	41
1.3.1. Ablauf eines Raumordnungsverfahrens	42
1.3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren	46
2. Frankreich	47
2.1 Zulassungsverfahren bei einem Vorhaben in Frankreich	47
2.2 Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf Frankreich	52
3. Schweiz	56
3.1. Grundsätzliches zum Verfahren bei einem Vorhaben in der Schweiz	56
3.1.1. Aus der UVPV lassen sich folgende allgemeine Verfahrensabläufe ableiten	56
3.1.2. Kantonale Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung am Beispiel der Baubewilligungsverfahren	56
3.1.2.1. Kanton Aargau	56
3.1.2.2. Kanton Basel-Landschaft	57
3.1.2.3. Kanton Basel-Stadt	57
3.1.2.4. Republik und Kanton Jura	58
3.1.2.5. Kanton Solothurn	58
3.2. Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf die Schweiz	58
Anhang 4: Beispielstexte	59
Anhang 5: Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden	63
Anhang 6: Mandatsgebiet der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz	66



Präambel

In der trinationalen Metropolregion Oberrhein hat sich die grenzüberschreitende Beteiligung bereits langjährig bewährt. Die Weiterentwicklung einer kohärenten Raumentwicklung in der Metropolregion hängt nun davon ab, die Kooperation in der Raumordnung und der Umweltplanung noch mehr zu vertiefen. Die heutigen europäischen Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung wurden am Oberrhein bereits praktiziert, lange bevor sie verbindlich vorgeschrieben wurden; sie werden heute wiederum sehr weitgehend angewendet. Damit stellt der Oberrhein in diesem Feld eine Modellregion in Europa dar.

Die rechtlichen Erfordernisse bei Vorhaben sowie Plänen und Programmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (Beachtung der Interessen der Bevölkerung, der Zuständigkeiten, der Verfahren...) erfordern eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme und Verfahrensweisen sowie der interkulturellen Besonderheiten. Diese Unterschiede sind in jedem grenzüberschreitenden Verfahren vorhanden und können sehr schnell zu Missverständnissen oder Umsetzungsschwierigkeiten führen. Die große Chance einer weit entwickelten grenzüberschreitenden Kooperation besteht darin, diese Differenzen auszugleichen oder ganz zu beseitigen.

Der Leitfaden wurde aktualisiert, um den seit 2005 erfolgten Rechtsänderungen Rechnung zu tragen. Er bezieht sich auf den aktuellen Rechtsstand für grenzüberschreitende Beteiligungen von Behörden und Öffentlichkeit bei Vorhaben und nunmehr auch bei Plänen und Programmen mit erheblichen Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat. Diese Regelungen sind zwingend anzuwenden.

Aus den oben genannten Gründen kann sich die Metropolregion jedoch nicht nur auf die einfache Beachtung gültiger Rechtsvorschriften beschränken. Sie muss auch darüber hinaus die grenzüberschreitende Beteiligung stärken und jede Art der Zusammenarbeit fördern, um die Realisierung insbesondere solcher Vorhaben sowie Pläne und Programme zu erleichtern, die zu einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung der Oberrheinregion führen.

Eine solche grenzüberschreitende Strategie, die die nationalen, regionalen und lokalen Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einbezieht, soll in allen administrativen Ebenen verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für die Werkzeuge der Raumplanung und der raumwirksamen Programme, mit deren Hilfe zu einer gemeinsamen Antwort auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Bürger der grenzüberschreitenden Gebiete beigetragen werden kann.



Einleitung

Die gegenseitige Information und Anhörung über Vorhaben, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, erfolgte im Gebiet der Oberreinkonferenz vor Erstellung dieses Leitfadens auf der Grundlage der "Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein" vom 13. März 1996, die eine bereits 1982 getroffene Empfehlung ablöste.

Die Empfehlung sah dabei im Wesentlichen eine grenzüberschreitende Behördeninformation vor, bei der die Behörde des Nachbarstaates am Genehmigungsverfahren wie eine inländische Behörde zu beteiligen war (Art. 4 Abs. 1). Die Empfehlung eröffnete der inländischen Behörde zwar auch die Möglichkeit, dass sie die Öffentlichkeit über das Vorhaben des Nachbarstaates informiert (Art. 5 Abs. 1). In diesem Fall konnte sich die Öffentlichkeit des Nachbarstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer am Genehmigungsverfahren beteiligen (Art. 5 Abs. 2). In der Behördenpraxis erlangte diese Regelung aber keine praktische Bedeutung. Die Empfehlung bezog sich dabei auch nur auf eine begrenzte Anzahl von ausgewählten Infrastrukturprojekten und genehmigungsbedürftigen Einzelvorhaben.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben alle das Übereinkommen der UNO/ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) ratifiziert. In Deutschland und in Frankreich sind in Umsetzung der Espoo-Konvention, der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (heute Richtlinie 2008/1/EG, zukünftig Richtlinie über Industrieemissionen) sowie der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997) zwischenzeitlich gesetzliche Verfahrensregelungen in Kraft getreten, die über den Anwendungsbereich und den Inhalt der Empfehlung hinausgehen.

Da die Umsetzung in Deutschland und Frankreich wie auch in der Schweiz im jeweiligen nationalen Verfahrenssystem erfolgt ist, sind die gesetzlichen Regelungen nicht ohne weiteres miteinander kompatibel. Der vorliegende Leitfaden über die gegenseitige Information konnte sich deshalb nicht auf eine einfache Beschreibung der in jedem Staat geltenden spezifischen Verfahren beschränken, bei denen bei umweltrelevanten Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, sondern es war eine Absprache über Modalitäten erforderlich, die soweit wie möglich eine Koordination der Verfahren ermöglichen sollen. Nichtsdestoweniger wird mit dem Leitfaden eine korrekte Umsetzung der Espoo-Konvention gewährleistet.

In der Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat sind die Vorgaben der Espoo-Konvention betreffend Information und Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit in benachbarten Staaten bei UVP-pflichtigen Vorhaben direkt im Rahmen der geltenden Verfahrensordnung umgesetzt worden.

*
* *

Nach Erstellung der 1. Fassung dieses Leitfadens Mitte 2005 sind in Deutschland und Frankreich Rechtsänderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG gemäß der UN Aarhus-Konvention erfolgt, durch die unter anderem das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien zur UVP und zur IVU präzisiert worden sind. Beide



Staaten werden zudem kurzfristig die Änderung der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 2009/31/EG in nationales Recht umsetzen.

Ferner wurden mittlerweile auch die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in deutsches und französisches Recht umgesetzt. Die vorliegende 2. Fassung des Leitfadens berücksichtigt nunmehr auch die hieraus resultierenden Zusätze und Anpassungen.

In der Schweiz ist eine Ratifizierung des im Juli 2010 in Kraft getretenen und für Deutschland und Frankreich ebenfalls maßgeblichen SEA-Protokolls (Strategic Environmental Assessment)¹ vom 21. Mai 2003, das die Espoo-Konvention ergänzt und ebenso wie die Richtlinie 2001/42/EG eine Information und Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit der jeweiligen Nachbarstaaten bei bestimmten Plänen und Programmen mit strategischer Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, bis dato noch nicht erfolgt. Für Pläne und Programme in der Schweiz besteht folglich keine rechtliche Verpflichtung, diesen Leitfaden anzuwenden. Jedoch sind die zuständigen Schweizer Behörden bereit, sich an Konsultationsverfahren zu beteiligen.

*
* *

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist, für die Verwaltungspraxis Handlungsanweisungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Konventionen zu entwickeln, bei denen die jeweiligen nationalen Verfahrensregelungen ohne Abstriche gewahrt bleiben.

Der Leitfaden verfolgt weiter das Ziel, die spezifischen Zuständigkeitsregeln eines jeden Staates zu beachten, wobei jede in diesem Leitfaden genannte „zuständige Behörde“ andere betroffene Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs oder die Öffentlichkeit in Anwendung der spezifischen Bestimmungen ihres nationalen Rechts zu informieren bzw. anzuhören hat.

Weiterhin streben die am Leitfaden beteiligten Parteien an, die Information und Anhörung der zuständigen Behörden des Nachbarstaates, der eventuell betroffenen anderen Behörden und der Öffentlichkeit unter möglichst optimalen Voraussetzungen zu gewährleisten. Vorliegender Leitfaden soll insbesondere die Bedingungen für eine Information der Öffentlichkeit festlegen, ohne dass die Sprache ein Hindernis für die Information und Anhörung darstellt.

Des Weiteren sollen die Verfahren derart koordiniert werden, dass die Verwirklichung von Investitionsprojekten in Grenznähe in zeitlicher Hinsicht durch die erforderliche grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

¹ Das Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE) über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext (SEA-Protokoll) von 2003 ist ein Zusatzprotokoll zur Espoo-Konvention von 1991. Es ist 2010 in Kraft getreten. Damit ist nunmehr bei bestimmten Plänen und Programmwürfen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlichen Auswirkungen des Plans oder Programms auf die Umwelt einschließlich der Gesundheit bei der Aufstellung zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten sowie bei der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere auch im grenzüberschreitenden Rahmen.



*
* *

Vorliegender Leitfaden umfasst die Beschreibung der Verfahren, auf die sich die Parteien geeinigt haben, um das Prinzip der gegenseitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen umzusetzen. Diese Verfahren sind bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Frankreich oder Deutschland entsprechend anzuwenden. Der Leitfaden wird ergänzt durch:

- Anhang 1, der allein Pläne und Programme betrifft und der eine Auflistung der umweltrelevanten Pläne und Programme in Frankreich und Deutschland enthält, die den jeweiligen gesetzlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterfallen;
- Anhang 2, in dem die in jedem der drei Länder der Oberrheinkonferenz geltenden gesetzlichen Regelungen über umweltrelevante Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen dargestellt sind;
- Anhang 3, der für jedes Land beispielhaft die verschiedenen Verfahrensschritte und die dabei zu beachtenden Fristen eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung für ein umweltrelevantes Vorhaben darstellt; für Frankreich umfasst dieser Anhang ebenfalls die Beschreibung der verschiedenen Verfahrensschritte und die dabei zu beachtenden Fristen einer „Enquête publique“ in Anwendung der Artikel R 123-24 fortfolgende des französischen Umweltgesetzbuches „Enquetes publiques portant sur les projets localisés sur le territoire d'un autre Etat et susceptibles d'avoir en France des incidences notables sur l'environnement“ (Öffentliche Anhörung zu Vorhaben, die auf dem Gebiet eines anderen Staates angesiedelt sind und die erhebliche umweltrelevante Auswirkungen in Frankreich haben können).
- Anhang 4, der die Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden enthält;
- Anhang 5, der das Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz darstellt;
- Anhang 6, der Beispiele von Publikationstexten enthält.

*
* *

Neben diesem Leitfaden bleiben vorerst diejenigen Teile bestehender Empfehlungen im Deutsch-Schweizerischen Grenzraum in Kraft, die sich mit der Beteiligung bei Plänen und Programmen befassen².

² Dies betrifft insbesondere

- den „Leitfaden der Hochrheinkommission zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Planungs- und Bewilligungsverfahren“ von 2004,
- die „Absprache zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umweltbereich zwischen dem Kanton Aargau und dem Land Baden-Württemberg“ von 1987/2000
- die „Empfehlung zur gegenseitigen Unterrichtung über Planungs- und Umweltschutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der D-F-CH Regierungskommission für nachbarschaftliche Fragen“ von 1984
- die „Empfehlung der D-CH Raumordnungskommission/Raumplanungskommission zur grenzüberschreitenden Abstimmung der Bauleitplanungen/Ortsplanungen der Gemeinden im D-CH Grenzgebiet“ von 1980.

Handlungsempfehlung

1. Begriffsbestimmungen

- **Beteiligte Parteien**
Die Staaten Schweiz, Frankreich und Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Präfekturen des Bas-Rhin und des Haut-Rhin, die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau und Jura.
- **Inland oder Ursprungsstaat**
Beteiligte Partei, in deren Zuständigkeitsbereich ein Projekt, Plan oder Programm verwirklicht werden soll.
- **Nachbarstaat**
Beteiligte Partei, in deren Zuständigkeitsbereich grenzüberschreitende erhebliche Umweltauswirkungen oder Belästigungen auftreten können.
- **Vorhaben**
Projekte, die einer Genehmigung, Bewilligung oder Zulassung bedürfen und von denen grenzüberschreitende, erhebliche Umweltauswirkungen oder Belästigungen ausgehen können.
- **Umweltauswirkung**
Jede Wirkung eines Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, auf die Flora und Fauna, auf die biologische Vielfalt, auf Boden, Luft und Wasser, auf das Klima, die Landschaft, sowie auf Sachgüter und das kulturelle Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Faktoren.
- **Belästigung**
Jede nachteilige Wirkung eines Projektes auf den Menschen, die noch nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht, aber für diesen unzumutbar ist, insbesondere Wirkungen durch Geruch und Lärm.
- **Erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen**
Relevante Umweltauswirkungen oder Belästigungen auf Grund eines Projektes, die sich im Gebiet einer anderen beteiligten Partei auswirken können, insbesondere wenn sich der Einwirkungsbereich eines Projektes auf das Gebiet des Nachbarstaates erstreckt.
- **Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen**
Pläne und Programme im Sinne der nationalen Umsetzungen der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG und des SEA-Protokolls zur Espoo-Konvention
- **Öffentlichkeit**
Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.
- **Anhörungsverfahren**
Beteiligungsverfahren, in dem die betroffene Öffentlichkeit Einwendungen gegen das Projekt, den Plan oder das Programm erheben oder zu diesem Stellung nehmen kann.



- **Unterlagen**
Die Antragsunterlagen sowie eine Übersetzung der nicht-technischen Zusammenfassung und eine Beschreibung der wesentlichen Umweltauswirkungen des Projektes.
- **Gebietskörperschaften**
Die Gemeinden und ihre Gruppierungen, Landkreise und Regionalverbände. (Für den französischen Anwendungsbereich: les collectivités territoriales et leurs groupements.)
- **Zuständige Behörde**
In diesem Leitfaden bestimmte Behörden, die als nationale Ansprechpartner im Rahmen des grenzüberschreitenden Informations- und Anhörungsverfahrens tätig werden (für die Anschriften siehe Anhang 4)

- **für die Bundesrepublik Deutschland**

Regierungspräsidium Freiburg,
Regierungspräsidium Karlsruhe
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße;

Nationale Espoo-Kontaktstelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat ZG III 4, 11055 Berlin, (nur bei Vorhaben, für die in Deutschland eine Bundesbehörde zuständig ist wie z. B. Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen oder Projekte zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, oder bei denen kein nationaler Ansprechpartner bekannt sein sollte).

- **für die französische Republik**

Préfecture du Haut-Rhin
Préfecture du Bas-Rhin

- **für die Schweizerische Eidgenossenschaft**

Kanton Aargau :Departement Bau, Verkehr, Umwelt, Abt. für Baubewilligungen
Kanton Basel-Landschaft: Bau- und Umweltschutzdirektion, Rechtsdienst
Kanton Basel-Stadt: Amt für Umwelt und Energie
Republik und Kanton Jura : Office des eaux et de la protection de la nature
Kanton Solothurn : Bau- und Justizdepartement
Nationale Espoo-Kontaktstelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (nur bei Vorhaben bei denen eine Bundesbehörde zuständig ist, z. B. Nationalstraßen, Eisenbahnlinien, Hochspannungsleitungen für 220 kV und höhere Spannungen, Übungsplätze der Armee).

2. Gegenstand der Information und Anhörung

2.1. Vorhaben, auf die vorliegender Leitfaden Anwendung findet

Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können und bei denen in Anwendung der Espoo-Konvention und der IVU-Richtlinie 96/61/EG (heute Richtlinie 2008/1/EG, zukünftig Richtlinie über Industrieemissionen) bzw. der UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG gemäß der UN ECE Aarhus-Konvention ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Für Projekte, die der Art nach in den Anwendungsbereich dieser Konvention und dieser Richtlinien fallen, aber dort nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt er entsprechend. Ebenso gilt er für Umbau- oder Erweiterungsvorhaben von bestehenden Anlagen oder Bauwerken, sobald diese Vorhaben Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Ursprungsstaat sind.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere genehmigungs- oder zulassungsbedürftige Projekte, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder den entsprechenden UVP-Vorschriften der Länder Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind und für die nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist..

In Frankreich sind Vorhaben betroffen, die genehmigungs- bzw. zulassungspflichtig sind und für die zum einen eine „Enquête publique“ und zum anderen eine Umweltverträglichkeitsstudie (Etude d'impact) oder Inzidenzstudie (Etude d'incidence) erforderlich sind (Vorhaben die gemäß Buch 1, Kapitel II des Umweltgesetzbuches einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, für den Umweltschutz klassifizierte Anlagen gemäß Buch V, 1. Titel des Umweltgesetzbuches sowie Vorhaben, für die gemäß Buch II, 1. Titel des Umweltgesetzbuches eine Inzidenzstudie vorgesehen ist).

In der Schweiz betrifft es genehmigungspflichtige Vorhaben, die gemäß eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und in Anhang 1 der Espoo-Konvention namentlich aufgeführt sind, sowie andere in der Schweiz UVP-pflichtige Vorhaben, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Espoo-Konvention erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Damit betrifft es mit anderen Worten alle in der Schweiz UVP-pflichtigen Vorhaben, soweit diese voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben.

2.2. Sonderfälle:

- Bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Vorhaben von zwei oder mehreren Parteien der Oberrheinkonferenz, die durch eine Vereinbarung oder im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zweckverbands zustande kommen, verständigen sich die Parteien im Einzelfall über das Prinzip und die Modalitäten der grenzüberschreitenden Anhörung, wenn dies nicht bereits in der Vereinbarung geregelt ist.

- Bei Vorhaben, die dem deutschen Raumordnungsverfahren unterliegen, erfolgt eine grenzüberschreitende Information der zuständigen Behörden des betroffenen Nachbarstaates, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann.

2.3 Anwendung des Leitfadens für Pläne und Programme

Der Leitfaden findet auch bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Deutschland oder Frankreich entsprechende Anwendung. Abweichende Regelungen zum Verfahren siehe Kapitel 4. Die von den Regelungen des Leitfadens betroffenen Pläne und Programme sowie Hinweise auf weitere Beteiligungspflichten und -möglichkeiten ergeben sich aus Anhang 1.

Für Pläne und Programme in der Schweiz besteht keine rechtliche Verpflichtung, diesen Leitfaden anzuwenden. Jedoch sind die zuständigen Schweizer Behörden bereit, sich an Konsultationsverfahren zu beteiligen.

In Frankreich ist bei den Plänen und Programmen, die in Anhang 1 des vorliegenden Leitfadens aufgeführt sind und die Wasserbewirtschaftung des Einzugsgebiets des Rheins und seiner Nebenflüsse auf französischer Seite betreffen (insbesondere die Schémas directeurs d'aménagement et de gestion des eaux [Leitpläne für die Bewirtschaftung und Verwaltung von Gewässern, SDAGE] gemäß den Artikeln L. 212-1 und L. 212-2 des französischen Umweltgesetzbuches), der für die Koordinierung des Einzugsgebiets Rhein-Maas zuständige Préfet Coordinateur de Bassin Rhin-Meuse, Préfekt von Lothringen, die zuständige Behörde. Folglich gelten die in dem vorliegenden Leitfaden dargelegten Modalitäten nicht für diesen Plan beziehungsweise dieses Programm. Für das SDAGE-Projekt „Rhein“, das am 1. Januar 2010 beginnen soll und für dessen Umsetzung sechs Jahre vorgesehen sind, wurde eine grenzüberschreitende Anhörung (Beginn Mitte August) im Sinne der Richtlinie „Pläne und Programme“ durchgeführt.

Darüber hinaus muss in Frankreich bei den Aktionsprogrammen für den Schutz der Umwelt vor der Verschmutzung durch Nitrate gemäß Erlass Nr. 2001-34 vom 10. Januar 2001 betreffend die zum Schutz der Umwelt vor der Verschmutzung durch Nitrate aus der Landwirtschaft aufzustellenden Aktionsprogramme für eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden im betroffenen Flusseinzugsgebiet auf französischer Seite gesorgt werden. Dies ist erforderlich, um festzulegen, auf welchen geografischen Bereich sich die Anhörungen erstrecken, und um das grenzüberschreitende Anhörungsverfahren im Sinne einer transparenteren Gestaltung zu optimieren. Folglich gelten die in dem vorliegenden Leitfaden dargelegten Modalitäten nicht für diese Programme.³

³ Zu beachten ist zudem auf Grund des Urteils des EuGH vom 17. Juni 2010 (Rs. C-105/09 und C-110/09), dass auch Aktionsprogramme nach der Nitrat-Richtlinie aus europarechtlichen Gründen einer SUP unterliegen, wenn ihr Inhalt rahmensetzend für spätere Projektzulassungen ist. Daher bedürfen diese Programme bei Betroffenheit eines anderen Staates auch zwingend einer grenzüberschreitenden Beteiligung. Bis zu einer Umsetzung im nationalen Recht ist dieses Urteil unmittelbar anzuwenden.

3. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens bei Vorhaben

3.1. Information und Anhörung der Behörden

3.1.1. Information und Anhörung auf Initiative des Staates, in dem das Projekt verwirklicht werden soll

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, die durch den Antragsteller bereits im Vorfeld der eigentlichen Einreichung eines Zulassungsantrags über ein Projekt Kenntnis erhält, kann, sofern sie über ausreichende Erkenntnisse verfügt, die auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im erheblichen Maße hinweisen, auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen die zuständige Behörde des betroffenen Nachbarstaates bereits in diesem Stadium informieren. Diese teilt mit, ob sie es wünscht, an dem Verfahren teilzunehmen und die Öffentlichkeit ihres Staatsgebietes daran zu beteiligen.

Ansonsten informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die zuständige Behörde des Nachbarstaates über ein Projekt zum gleichen Zeitpunkt und nach den gleichen Modalitäten wie die anderen Behörden des Ursprungsstaates, spätestens aber zum Zeitpunkt der Anhörung der Öffentlichkeit. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates informiert gleichzeitig über das Verfahren, das bei dem Vorhaben Anwendung findet, über die Fristen dieses Verfahrens sowie über Datum und Modalitäten der Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben, über das sie von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates unterrichtet wurde, relevante Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet haben kann und will sie sich daher am Genehmigungsverfahren des Vorhabens beteiligen, informiert sie so schnell wie möglich die zuständige Behörde, von der sie unterrichtet wurde, und gibt ihr die Modalitäten für die Information bzw. Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes an (Information in der Presse über das im Ursprungsstaat laufende Verfahren, Auslegung der Unterlagen, damit sie von der Öffentlichkeit eingesehen werden können oder Anordnung einer öffentlichen Anhörung auf ihrem Gebiet mit genauen Angaben von Datum und Modalitäten dieser Anhörung). Sollte die zuständige Behörde des Nachbarstaates noch weitere Unterlagen benötigen, um die Notwendigkeit ihrer Beteiligung zu prüfen, teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates mit.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet hat, so bemüht sie sich, mit ihrer Antwort an die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gleichzeitig verfügbare Informationen über die möglicherweise auf ihrem Gebiet betroffene Umwelt zu übersenden.

Ist die zuständige Behörde des Nachbarstaates der Ansicht, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ihr Gebiet hat und dass daher weder ihre Beteiligung am Genehmigungsverfahren noch eine Anhörung der Öffentlichkeit ihres Landes erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die Unterlagen sind an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Nachbarstaates zu übermitteln. Allein die Behörde des Nachbarstaates ist dafür zuständig,

die Unterlagen unverzüglich an die Stellen, Gebietskörperschaften und Personen weiterzuleiten, die gemäß ihrem nationalen Recht beteiligt und angehört werden müssen.

Ist eine andere Behörde als die in diesem Leitfaden als zuständig genannte Behörde des Ursprungsstaates für die Zulassung eines Projektes zuständig, und hat dieses Vorhaben möglicherweise grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat, leitet diese andere Behörde die Unterlagen an die in diesem Leitfaden genannte zuständige Behörde des Ursprungsstaates weiter, die wiederum die zuständige Behörde des Nachbarstaates informiert.

3.1.2. Information und Anhörung auf Anfrage des Nachbarstaates

Wünscht die zuständige Behörde eines Nachbarstaates über ein Vorhaben informiert zu werden, von dem sie annimmt, dass es erhebliche Auswirkungen auf ihr Gebiet haben könnte, gibt ihr die zuständige Behörde des Staates, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, unverzüglich alle verfügbaren Informationen weiter, die für die Beurteilung der Projektauswirkungen relevant sind. Bezüglich der bei einem UVP- oder IVU-pflichtigen Vorhaben notwendigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Nummer 3.4 des Leitfadens verwiesen. Gegebenenfalls wird sie, insbesondere wenn vom Projektträger keine Unterlagen eingereicht wurden, die zuständige Behörde des Nachbarstaates über den Stand des Verfahrens informieren bzw. über die Art des möglicherweise anzuwendenden Verfahrens; dies trifft dann zu, wenn das Vorhaben nach innerstaatlichem Recht entweder gar keinem Zulassungsverfahren unterliegt oder es einem Zulassungsverfahren unterliegt, bei dem es jedoch keiner Anhörung der Öffentlichkeit bedarf.

3.1.3. Sonderfall: Im Rahmen eines “Raumordnungsverfahrens” von der zuständigen deutschen Behörde übermittelte Unterlagen

Die zuständige deutsche Behörde macht gegebenenfalls die zuständigen Schweizer und französischen Behörden darauf aufmerksam, dass sie die Unterlagen im Rahmen eines “Raumordnungsverfahrens” übermittelt.

3.2. Inhalt der zu übermittelnden Unterlagen und der in die Sprache des Nachbarstaates zu übersetzenden Dokumente

3.2.1. Inhalt der Unterlagen, wenn die Information und Anhörung auf Veranlassung des Staates erfolgt, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die vollständigen Antragsunterlagen in der Regel in

- 4 Exemplaren;
- sofern vorhanden, zudem in elektronischer Form.

Der Nachbarstaat soll mit diesen Unterlagen seine technischen Fachbehörden, die Öffentlichkeit und gegebenenfalls die betroffenen Gebietskörperschaften beteiligen und anhören können. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

Die Vervielfältigung dieser Dokumente obliegt dem Antragsteller.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates sorgt dafür, dass die zu übermittelnden Unterlagen den Anforderungen des nationalen Rechts bzw. den Dokumenten gemäß Artikel 4 und Anhang II der Espoo-Konvention entsprechen. Dabei sollen mindestens folgende Dokumente in der Sprache des Nachbarstaates vorliegen:

- Ein Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 - Gegenstand des Verfahrens;
 - die wichtigsten Merkmale, insbesondere die geplanten Bauwerke und die Anlagentechnik;
 - Lageplan;
 - schematische Darstellung der Anlage (Blockfließbild).

- Eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie mit folgenden Mindestangaben:
 - Beschreibung des Vorhabens mit Informationen zum Standort, zur Gestaltung und zur Größe des Vorhabens;
 - die erforderlichen Daten, um mögliche wesentliche umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können;
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt;
 - gegebenenfalls eine kurze Darstellung der wichtigsten Alternativen, die vom Projektträger in Bezug auf die Umweltauswirkungen in Erwägung gezogen wurden, und die Angabe der Auswahlgründe;
 - Daten über die verbleibenden Umweltauswirkungen auf das benachbarte Staatsgebiet und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Die Übersetzung dieser Dokumente obliegt der Verantwortung des Antragstellers.

3.2.2. Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung auf Veranlassung des Nachbarstaates

Wünscht die zuständige Behörde des Nachbarstaates eine Information über ein Vorhaben, das im Ursprungsstaat UVP- und zulassungspflichtig ist, so übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die in Kapitel 3.2.1. erwähnten Unterlagen mit den dort genannten Übersetzungen.

Wünscht die zuständige Behörde des Nachbarstaates eine Information über ein Vorhaben, das im Ursprungsstaat nicht zulassungspflichtig ist, übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse, ohne dass aufgrund dieser Anfrage vom Projektträger Unterlagen oder Papiere zu verlangen wären, die nach dem nationalen Recht des Ursprungsstaates gewöhnlich nicht verlangt werden. Soweit das innerstaatliche Recht es erfordert, informiert sie gleichzeitig ihre nationale Espoo-Kontaktstelle mit einer Kopie des Schreibens.

3.3. Berücksichtigung von angemessenen Fristen für die Übermittlung der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Nachbarstaates und der Anhörung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates gibt bei der Übermittlung der Unterlagen die Frist an, innerhalb der die zuständige Behörde des Nachbarstaates ihre Stellungnahme abgeben kann. Dabei berücksichtigt sie die im Anhang 3 dieses Leitfadens

aufgeführten Verfahrensfristen, die der Nachbarstaat für die Ausarbeitung seiner Stellungnahme benötigt. Zwischen den zuständigen Behörden jedes Staates soll nach Möglichkeit eine Absprache über die Festlegung der Frist erfolgen, möglichst per E-Mail, Fax oder Telefon.

Hält die zuständige Behörde des Nachbarstaates die festgesetzte Frist für nicht ausreichend, verständigt sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates und gibt dieser die ihr erforderlich erscheinende Frist an.

Bei Vorhaben, bei denen sich aus den Unterlagen Hinweise auf umweltrelevante grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben, passen die Behörden des Ursprungsstaates im Bedarfsfall die für die einzelnen Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen so an, dass Stellungnahmen und Einwendungen aus den Nachbarstaaten im Verfahren berücksichtigt werden können.

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates bemüht sich, ihre Stellungnahme und gegebenenfalls die Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Stellungnahmen und Einwände der Öffentlichkeit (wenn sie eine eigene Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt hat) so schnell wie möglich der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates zu übermitteln, damit sich das Verfahren dieses Staates nicht länger als notwendig verlängert.

3.4. Modalitäten für die Mitwirkung der Öffentlichkeit

3.4.1. Mitwirkung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat bei Durchführung eines eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Staat (Fall Frankreich bei Durchführung einer „Enquête publique“ gemäß den Artikeln R 123-24 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches)

Wird in Frankreich ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung („Enquête publique“) über ein von der zuständigen Schweizer oder deutschen Behörde übermitteltes Vorhaben eröffnet, so unterrichtet der Präfekt diese Behörde gemäß Punkt 3.1. und übermittelt ihr die Stellungnahmen und Einwände der französischen Öffentlichkeit, der Gebietskörperschaften oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Sobald die „Enquête publique“ geschlossen worden ist, übermittelt die Präfektur der zuständigen deutschen Zulassungsbehörde die im Rahmen der Anhörung gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen, damit diese in der Erörterungsverhandlung mit behandelt werden können.

Die Stellungnahme oder Einwände, die eine in Frankreich ansässige natürliche oder juristische Person während der „Enquête publique“ vorbringt, werden von der zuständigen Schweizer oder deutschen Behörde im Zulassungsverfahren berücksichtigt, als wären sie innerhalb der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist des eigenen nationalen Verfahrens vorgebracht worden.

Der Präfekt unterrichtet die französische Öffentlichkeit zum gleichen Zeitpunkt, in dem er diese von der Durchführung der „Enquête publique“ über ein ausländisches Vorhaben informiert, ebenfalls über die in der Schweiz und in Deutschland vorgesehenen Vorschriften zur Rechtsverwirkung (Präklusion) sowie über den öffentlichen Erörterungstermin – sofern dieser schon feststeht –, der von der zuständigen deutschen Behörde durchgeführt wird. Er weist dabei darauf hin, dass Stellungnahmen und Einwände, die nach Schließung der „Enquête publique“ erhoben werden, von den Schweizer oder deutschen

Behörden nicht mehr berücksichtigt werden und dass die Einwender Name und Anschrift anzugeben haben, wenn ihre Einwendungen nicht präkludiert werden sollen.

3.4.2. Mitwirkung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates, ohne Durchführung eines für diesen Staat eigenen Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung (deutsches und Schweizer Verfahren)

Die zuständigen Schweizer oder deutschen Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über ein Projekt, das im Nachbarstaat verwirklicht werden soll und legen die übermittelten Unterlagen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen kommunalen Körperschaften aus bzw. auf. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Stelle im Ursprungsstaat, bei der zum Vorhaben Stellungnahmen oder Einwände schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, sowie über die hierfür vorgesehene Frist.

Der Ursprungsstaat des Vorhabens berücksichtigt die von den deutschen oder Schweizer Staatsangehörigen vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwände im gleichen Maße, als ob sie von einem Staatsangehörigen des Ursprungsstaates vorgebracht worden wären; dies gilt selbst dann, wenn sie in der Sprache des Nachbarstaates vorgebracht werden.

3.5. Durchführungsmodalitäten von Erörterungsverhandlungen in Frankreich und Deutschland

3.5.1. Für Frankreich:

Betrifft eine „Enquête publique“ ein in einem Nachbarstaat geplantes Vorhaben (Fall der „gemäß den Artikeln 123-24 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches) und schlägt der die „Enquête leitende Kommissar dem Präfekten und dem Projektträger eine öffentliche Verhandlung vor, unterrichtet der Präfekt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates über das Datum und die Modalitäten dieser Verhandlung.

Betrifft eine „Enquête publique“ ein auf französischem Staatsgebiet geplantes Vorhaben und wird eine öffentliche Verhandlung auf Initiative des die Enquête leitenden Kommissars durchgeführt, unterrichtet der Präfekt die zuständige Behörde des Nachbarstaates über das Datum und die Modalitäten der Verhandlung, damit diese wiederum die Öffentlichkeit ihres Staates unterrichten kann.

3.5.2. Für Deutschland:

Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Nachbarstaates über das Datum und die Modalitäten des Erörterungstermins.

Bei Information der Öffentlichkeit über eine in Frankreich gemäß den Artikeln 123-24 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches durchgeführte „Enquête publique“ oder bei Information der Öffentlichkeit in der Schweiz über ein deutsches Vorhaben, geben die zuständigen französischen oder Schweizer Behörden jeweils das betreffende Datum des öffentlichen Erörterungstermins in Deutschland bekannt.

Wurde zum Zeitpunkt der Information der zuständigen französischen oder Schweizer Behörde das Datum des Erörterungstermins in Deutschland noch nicht festgesetzt, so unterrichtet die zuständige deutsche Behörde mit geeigneten Mitteln die Öffentlichkeit des

Nachbarstaates über dieses Datum, nachdem sie zuvor die zuständige Behörde dieses Staates unterrichtet hat.

3.6. Beratungen zwischen den zuständigen Behörden

3.6.1 Beteiligung im Scoping-Verfahren

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates kann der zuständigen Behörde des Nachbarstaates bei Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung (in Deutschland sogenanntes „Scoping-Verfahren“; in der Schweiz „Voruntersuchung/Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung“), die sie zusammen mit dem Projektträger vor der eigentlichen Einreichung des Zulassungsantrages durchführt, eine Mitwirkung vorschlagen. Sie informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates darüber, ob eine Mitwirkung der kommunalen Körperschaften gewünscht wird, damit diese gegebenenfalls die kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung ihrer nationalen Vorschriften vom Verfahren informieren kann. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates stellt insoweit vorhandene Unterlagen über das beabsichtigte Projekt zur Verfügung, nennt die Frist, innerhalb der Vorschläge zum Untersuchungsrahmen gemacht werden können, und teilt - falls Deutschland der Ursprungsstaat ist - mit, wann und wo der Scoping-Termin durchgeführt wird.

3.6.2 Konsultation nach Übermittlung der Antragsunterlagen

Bei Eröffnung eines Informationsverfahrens gemäß Punkt 3.1. und auf Wunsch einer der Parteien kann die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, wenn erforderlich, eine Konsultation mit der zuständigen Behörde der betroffenen Partei über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens durchführen.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates legt das Datum und die Form dieser Konsultation fest.

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates teilt ihren Wunsch nach einer Konsultation spätestens zu dem Zeitpunkt mit, zu dem sie der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates ihre Stellungnahme übermittelt.

3.7. Entscheidung und Zustellung

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates berücksichtigt bei der Entscheidung über das Vorhaben, im Rahmen der Vorschriften ihres nationalen Rechts, die vom Nachbarstaat übermittelten Stellungnahmen.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens einschließlich der Begründung an die zuständige Behörde des Nachbarstaates. Dabei gibt sie die Dauer an, während der die Entscheidung nach ihrem nationalen Recht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Für Vorhaben, die Gegenstand einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind, unterrichtet jede Partei ihre Öffentlichkeit über die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung. Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und kann während der im vorherigen Absatz erwähnten Zeitdauer eingesehen werden. Jede Partei informiert bei dieser Gelegenheit die Öffentlichkeit über die Fristen und Modalitäten, die für das Einlegen eines Rechtsmittels im Nachbarstaat vorgeschrieben sind.



Sofern die öffentliche Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung auch dazu dienen soll, den Einwendern im Nachbarstaat die Entscheidung öffentlich zuzustellen, informiert der Nachbarstaat die Öffentlichkeit von dieser Vorschrift.

3.8. Sprache, in der die Stellungnahmen, Einwendungen und Entscheidungen erfolgen sollen

Die zuständige Behörde jedes Staates übermittelt ihre Stellungnahme und gegebenenfalls die Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften in ihrer eigenen Sprache sowie die Einwände der Öffentlichkeit, wenn sie eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung auf ihrem Gebiet durchgeführt hat. Soweit die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen bzw. Einwände zum Projekt unmittelbar bei der zuständigen Stelle des Ursprungsstaates abgibt, kann dies ebenfalls in der eigenen Sprache erfolgen. Ebenso wird die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates dem Nachbarstaat in der Sprache des Ursprungsstaates übermittelt.

3.9. Übernahme der Kosten des Untersuchungs- oder Auslageverfahrens und der Bekanntmachung

Bei einem Vorhaben, bei dem eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, werden die Kosten, die im Nachbarstaat für das (Untersuchungs- oder Auflage-) Verfahren bzw. die Bekanntmachung anfallen, von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates übernommen.

4. Ablauf des gegenseitigen Informations- und Anhörungsverfahrens bei Plänen und Programmen

4.1 Verfahrensablauf

Die in Kapitel 3 für Vorhaben beschriebenen Verfahren sind bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen in Deutschland und Frankreich mit umweltrelevanten Auswirkungen auf den Nachbarstaat Deutschland oder Frankreich entsprechend anzuwenden.

Die von den Regelungen des Leitfadens betroffenen Pläne und Programme sowie Hinweise auf weitere Beteiligungspflichten und -möglichkeiten ergeben sich aus Kapitel 1.3 und Anhang 1.

Sofern die planende Stelle des Ursprungsstaates eine staatliche Stelle ist, darf sie - abweichend von Kapitel 3 - das Verfahren direkt mit der in diesem Leitfaden benannten zuständigen Behörde des Nachbarstaates abwickeln. Die in diesem Leitfaden benannte zuständige Behörde des Ursprungsstaates soll hierüber nachrichtlich informiert werden.

4.2 Inhalt der Unterlagen bei Information und Anhörung

Bei Plänen und Programmen müssen folgende Unterlagen an die zuständige Behörde des Nachbarstaates übermittelt werden:

- die vollständigen Plan- oder Programmunterlagen einschließlich Umweltbericht .
- eine Umgebungskarte, aus der der Bereich hervorgeht, in dem der Plan oder das Programm Anwendung finden wird

Der Nachbarstaat soll mit diesen Unterlagen seine technischen Fachbehörden, die Öffentlichkeit und gegebenenfalls die betroffenen Gebietskörperschaften beteiligen und anhören können. Daher sind je nach Größe des betroffenen Gebiets mindestens 4 Exemplare zu übersenden. Sofern vorhanden, sollen die Unterlagen zudem in elektronischer Form übersendet werden.

Bei Plänen und Programmen sollen zudem in gleicher Anzahl folgende Unterlagen in der Sprache des Nachbarstaates übermittelt werden:

- Erläuterungsbericht mit einer Darstellung und Beschreibung
 - der wesentlichen Plan- oder Programmziele,
 - der Leitlinien und der wichtigsten Maßnahmen des Plans oder Programms,
 - besonders im Hinblick auf deren grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Übersetzung der Planlegende (freiwillig)
 - allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung des Umweltberichts
- Die Übersetzung dieser Dokumente obliegt der Verantwortung der planenden Stelle.



4.3 Inhalt der Unterlagen bei Übersendung der Entscheidung

Nach Entscheidung über den Plan oder Programm müssen folgende Unterlagen durch die zuständige Behörde des Ursprungsstaates an die zuständige Behörde des Nachbarstaates übersendet werden:

- Entscheidung über die Genehmigung oder Verabschiedung des Plans oder Programms
- Endfassung des angenommenen Plans oder Programms, sofern dieser gegenüber der Anhörung verändert wurde
- zusammenfassende Erklärung, wie Umweltaspekte, der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen sowie geführte Konsultationen berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der angenommene Plan, das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde,
- Aufstellung der beschlossenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms.

ANHANG 1

Anwendung des Leitfadens auf Pläne und Programme

Pläne und Programme gemäß Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 müssen auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden. Sofern sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben, sollen die dort betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen.

1. Deutschland

In Deutschland wurde die Richtlinie 2001/42/EG umgesetzt durch das „Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (SUPG) vom 25. Juni 2005. Das SUPG ändert im Wesentlichen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In einer neuen Anlage 3 zum UVPG wurde festgelegt, welche Pläne und Programme in den Anwendungsbereich des SUPG fallen. Zusätzlich wurden durch Änderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg weitere SUP-pflichtige Landespläne und -programme festgelegt.

Der neueingeführte 3. Teil des UVPG (§ 14a -14n) verpflichtet bei den in Anlage 3 zum UVPG festgelegten umweltrelevanten Plänen und Programmen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Bezüglich der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verweist §14j UVPG auf die entsprechenden Vorschriften, die für Vorhaben gelten.

Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme"

1. Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 UVPG

- 1.1 Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
- 1.2 Ausbaupläne nach § 12 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
- 1.3 Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Aktualisierung der vergleichbaren Pläne nach § 75 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes
- 1.4 Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes
- 1.5 Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes
- 1.6 Raumordnungsplanungen des Bundes nach 17 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes
- 1.7 Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung
- 1.8 Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs

Nach Landesrecht:

- Programme und Pläne nach § 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (Ba-Wü)
- Für die Aufstellung und Änderungen von Raumordnungsplänen normieren § 9 ROG, § 6a LPlG-RP und § 2a LplG-Ba-Wü eine eigene bzw. zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Ähnliches gilt auch für die Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.



2. Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Absatz 1 Nummer 2 UVPG (d.h. diese - und gemäß § 14b Abs. 2 UVPG auch weitere, hier nicht aufgelistete - Pläne sind nur SUP-pflichtig, wenn sie für Entscheidungen über die Zulässigkeit von möglicherweise UVP-pflichtigen Vorhaben einen Rahmen setzen)

- 2.1 Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- 2.2 Luftreinhaltepläne nach § 47 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- 2.3 Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- 2.4 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Absatz 3 Satz 4, 2. Alternative des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- 2.5 Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen

Nach Landesrecht:

- vom Land Ba-Wü zu erstellende und von der EG mitfinanzierte Pläne und Programme, die sich in den in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG bezeichneten Sachbereichen auswirken können (Ba-Wü)
- Nahverkehrspläne nach § 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (Ba-Wü)

Anmerkung:

Insbesondere Raumordnungsplanungen (vor allem Regionalpläne) und Bauleitplanungen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) können außer Umweltauswirkungen auch andere Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, beispielsweise bei der Planung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oder Freizeitanlagen. Sowohl das Raumordnungsgesetz und die Landesplanungsgesetze als auch das Baugesetzbuch sehen daher in diesen Fällen eine Beteiligung erheblich betroffener Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor. Diese Beteiligungen werden nicht von den Regelungen dieses Leitfadens erfasst, sind jedoch ausdrücklich erwünscht (siehe Präambel) und bei Gegenseitigkeit sogar verpflichtend durchzuführen (z.B. zur Schweiz).

2. Frankreich

In Frankreich wurde die Richtlinie Nr. 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 durch die folgenden Texte in nationales Recht umgesetzt: Erlass Nr. 2001-449 vom 25. Mai 2001 (Pläne zum Schutz der Atmosphäre), Verordnung Nr. 2004-489 vom 3. Juni 2004 (Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), Erlass Nr. 2005-608 vom 27. Mai 2005 (Prüfung der Umweltauswirkungen von Dokumenten zur städtebaulichen Planung), Erlass Nr. 2005-613 vom 27. Mai 2005 (Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), Erlass Nr. 2006-578 vom 22. Mai 2006 (Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Themen).

2.1 Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen (ausgenommen Dokumente zur städtebaulichen Planung)

Gemäß Artikel R. 122-17 des französischen Umweltgesetzbuches (hervorgegangen aus dem Erlass Nr. 2005-613 vom 27. Mai 2005):

„Gegebenenfalls **unter dem Vorbehalt** der für die einzelnen Kategorien von Dokumenten anwendbaren Sonderregeln gelten die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts für die Pläne, Programme und sonstigen Planungsunterlagen, die in Kapitel I von Artikel L. 122-4 aufgeführt und nachstehend definiert werden:

	Bezeichnung des Plans, Programms oder des Planungsdokuments	Für die Ausarbeitung zuständige Behörde
1°	Pläne für die Erschließung des Meeres zum Zweck der Raumordnung gemäß Artikel 57 des Gesetzes Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983	Der Staat
2°	Städtische Mobilitätspläne gemäß den Artikeln 28, 28-2-1 und 28-3 des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982 (abgeändert) über die Gestaltung des Binnenverkehrs in Frankreich	Die für die Organisation des Nahverkehrs verantwortliche Behörde – auf dem Gebiet, für das sie zuständig ist (Gebietskörperschaft oder öffentliche Einrichtung der interkommunalen Zusammenarbeit)
3°	Pläne auf Departementebene betreffend die Routen für motorisierte Ausflüge gemäß Artikel L. 361-2 des französischen Umweltgesetzbuches	Der Generalrat
4°	Leitpläne für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer gemäß den Artikeln L. 212-1 und L. 212-2 des französischen Umweltgesetzbuches (*)	Der in jedem Einzugsgebiet zuständige Comité de bassin (Ausschuss des Einzugsgebiets): Agence de l'Eau Rhin-Meuse (Wasseragentur Rhein-Maas)
5°	Pläne für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewässer gemäß den Artikeln L. 212-3 bis L. 212-6 des französischen Umweltgesetzbuches	Die vom Präfekten eingerichtete commission locale de l'eau (lokale Wasserkommission, CLE) z. B: CLE III Nappe Rhin
6°	Departementspezifische oder departementübergreifende Pläne für die Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen gemäß Artikel L. 541-14 des französischen Umweltgesetzbuches	Der Generalrat
7°	Regionale oder interregionale Pläne für die Beseitigung industrieller Sonderabfälle gemäß Artikel L. 541-13 des französischen Umweltgesetzbuches	Der Regionalrat der Region Elsass



8°	Plan für die Beseitigung des Hausmülls der Ile-de-France gemäß Artikel L. 541-14	
9°	Nationale Pläne für die Beseitigung bestimmten gefährlichen Sondermülls gemäß Artikel L. 541-11 des französischen Umweltgesetzbuches	Der Staat: der für die Umwelt zuständige Minister
10°	Pläne auf Departementebene für Steinbrüche gemäß Artikel L. 515-3 des französischen Umweltgesetzbuches	Der Staat: Präfekt
11°	Aktionsprogramme für den Schutz von Gewässern vor der Verschmutzung durch Nitrate gemäß Erlass Nr. 2001-34 vom 10. Januar 2001 über die im Sinne des Schutzes von Gewässern vor der Verschmutzung durch Nitrate aus der Landwirtschaft aufzustellenden Aktionsprogramme (*)	Der Staat: Präfekt
12°	Regionale Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatsforstes gemäß Artikel L. 4 des französischen Forstgesetzbuches	Der Staat: der für die Wälder zuständige Minister
13°	Regionale Pläne für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder gemäß Artikel L. 4 des französischen Forstgesetzbuches	Der Staat: der für die Wälder zuständige Minister
14°	Regionale Pläne für die Waldhygiene privater Wälder gemäß Artikel L. 4 des französischen Forstgesetzbuches	Der Staat: der für die Wälder zuständige Minister
15°	Programme innerhalb eines Natura-2000-Standorts gemäß Absatz 1 Buchstabe d) von Artikel R. 414-19 des französischen Umweltgesetzbuches	Private und öffentliche Bauherren

* siehe Anmerkung in Kapitel 2.3 des Leitfadens „Anwendung des Leitfadens für Pläne und Programme“

2.1.1 Modalitäten für die Anhörung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Artikel R. 122-22 des französischen Umweltgesetzbuches)

Wenn die für die Ausarbeitung eines Plans oder Dokuments zuständige Behörde der Auffassung ist, dass dieser Plan beziehungsweise dieses Dokument erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben könnte, oder wenn dieser andere Staat diesbezüglich einen Antrag vorlegt, übermittelt die besagte Behörde den Behörden dieses Staates unmittelbar nach dem Beginn der Anhörung der Öffentlichkeit ein Exemplar der unter Kapitel I von Artikel R. 122-21 erwähnten Unterlagen, wobei sie eine Frist angibt, die diese Behörden im Hinblick auf die Vorlage einer Stellungnahme einzuhalten haben. Diese Frist darf nicht länger als drei Monate sein. Ferner informiert die besagte Behörde den Außenminister über diese Angelegenheit.

Wenn es sich bei der besagten Behörde nicht um eine staatliche Stelle handelt, lässt sie die Unterlagen durch den Präfekten übermitteln.

Ist nach Ablauf der Frist keine Antwort eingegangen, gilt die Stellungnahme als abgegeben.

2.1.2 Anhörung Frankreichs durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft

Wenn ein anderer Staat den französischen Behörden einen Entwurf eines Plans oder eines Dokuments übermittelt, dessen Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf das französische Staatsgebiet haben könnte, kann entschieden werden, dass die Öffentlichkeit bezüglich dieses Entwurfs angehört wird. (Artikel L. 122-9 des französischen Umweltgesetzbuches).

2.2 Bestimmungen betreffend die Dokumente der städtebaulichen Planung: Regionaler Flächennutzungsplan (schéma de cohérence territoriale, SCOT) und lokale Bebauungspläne (plan local d'urbanisme, PLU)

Im französischen Baugesetzbuch (Art. L.121-13, L.121-10 und R. 121-17) ist vorgesehen, dass diejenigen lokalen Bebauungspläne und regionalen Flächennutzungspläne, deren Umsetzung erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben könnten, den Behörden dieses Staates übermittelt werden, und zwar entweder auf dessen Antrag hin oder auf Initiative der französischen Behörden. **Die Frist, die dem Nachbarstaat für die Vorlage seiner Stellungnahme eingeräumt wird, darf nicht länger als drei Monate sein.**

Handelt es sich bei der besagten Behörde nicht um eine staatliche Stelle, wendet sie sich an den Präfekten, der dann für die Übermittlung sorgt.

Wenn ein Dokument der städtebaulichen Planung, dessen Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf das französische Staatsgebiet haben könnte, von einem anderen Staat zur Stellungnahme übermittelt wird, kann entschieden werden, die Öffentlichkeit bezüglich dieses Entwurfs anzuhören.

Der Präfekt einigt sich mit den Behörden des Staates, von denen die Anrufung ausging, über eine Frist, und er informiert den Außenminister über diese Angelegenheit.

Anmerkung:

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im französischen Baugesetzbuch bei Dokumenten zur städtebaulichen Planung, die Grenzgebiete betreffen, für alle Fälle vorgesehen ist, dass die zuständigen Gemeinden oder Verbände die Gebietskörperschaften der angrenzenden Staaten sowie alle für den Wohnungsbau, den Städtebau, die Mobilität, die Raumordnung und die Umwelt zuständigen ausländischen Einrichtungen anhören können (Artikel L.121-4-1).



3. Schweiz

Eine Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Espoo-Konvention (SEA-Protokoll) ist in der Schweiz bislang nicht erfolgt. Dementsprechend besteht für dortige Pläne und Programme keine rechtliche Verpflichtung, diesen Leitfaden anzuwenden. Jedoch sind die zuständigen Schweizer Behörden bereit, sich an Konsultationsverfahren zu beteiligen.

Anmerkung:

Das Schweizer Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sieht unabhängig hiervon jedoch vor, dass die Kantone bei der Erarbeitung der Richtpläne die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslands suchen, soweit sich die Maßnahmen über die Grenzen auswirken können (RPG, Art. 8 Abs. 2). Entsprechendes gilt i.A. auch für kommunale Nutzungspläne. Das Verfahren sieht eine grenzüberschreitende Behördeninformation vor, bei der die Behörde des Nachbarstaates am Genehmigungsverfahren wie eine inländische Behörde zu beteiligen ist.

ANHANG 2

Darstellung der nationalen Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben

1. Deutschland

1.1. Zulassungsverfahren (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)

In Umsetzung der Espoo-Konvention und entsprechender Richtlinien der Europäischen Union ist in Deutschland eine ganze Reihe bundes- und landesrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Kraft getreten.

Im Folgenden werden die maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeführt:

§ 8 UVPG Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Absatz. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend § 9 Absatz 1a und 1b Satz 1 Nummer. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Absatz. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9a UVPG **Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Absatz 1 bis 1b und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, welcher Behörde die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Absatz 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Absatz 1 mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die nach § 8 Absatz 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9b UVPG **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben**

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Absatz 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen

wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 2 sowie § 9a Absatz 3 gelten entsprechend.

Für die Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die in den vergangenen Jahren hauptsächlich Gegenstand einer grenzüberschreitenden Behördeninformation waren, enthält § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vergleichbare Regelungen:

§ 11a 9. BImSchV **Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Kann ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben, einschließlich Verfahren nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Behörde vorgenommen.

[...]

(3) Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt zu machenden Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben.

(4) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung

stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(6) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.

(7) Genehmigungsbescheide und Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.

1.2. Raumordnungsverfahren

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist ein besonderes Verfahren vorgesehen und im Raumordnungsgesetz des Bundes sowie in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verankert:

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sieht in § 15 vor, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. In diesem Verfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei wird vor allem die Übereinstimmung der Planung oder der Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Eine Regelung zur Beteiligung der Nachbarstaaten finden sich in § 15 Abs. 3 S. 2 ROG:

§ 15 ROG Raumordnungsverfahren

(1) Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird; die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme legt der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(3) Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind zu beteiligen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Die Öffentlichkeit kann in die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einbezogen werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.

(4) Über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(6) (...)

Die Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, sind in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) enthalten. Nach § 1 RoV zählen hierzu insgesamt 19 Planungen und Maßnahmen u. a. die Errichtung von kerntechnischen Anlagen, die Errichtung von Deponien, die Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung von Gewässern und deren Ufern, der Bau von Häfen und Flughäfen, der Bau von Fernstraßen und Schienenstrecken, die Errichtung von Freileitungen und von Gasleitungen, bergbauliche Vorhaben und solche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ab 10 ha, die Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und großen Freizeitanlagen sowie die Errichtung von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben. Gemäß § 1 S. 2 RoV können die zuständigen Landesbehörden die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für weitere Planungen oder Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung vorschreiben.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) aus dem Jahre 2004 wurde auch § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren neu gefasst. Er lautet mit späteren Änderungen:

§ 16 UVPG

Raumordnungspläne; Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die nach den §§ 3b oder 3c dieses Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben überprüft werden.

(4) Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Neben den Vorschriften des ROG bestehen auf Länderebene Regelungen über die Notwendigkeit und den Verfahrensanforderungen bzgl. der Durchführung von Raumordnungsverfahren. Nach dem Landesplanungsgesetz Baden Württemberg (LplG BW) sind in § 18 Aufgaben und Wirkung des Raumordnungsverfahrens, in § 19 der Ablauf des Raumordnungsverfahrens dargestellt.

Nach § 18 Abs. 2 LplG BW ist im Raumordnungsverfahren auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, die in die raumordnerische Beurteilung einfließt.

In § 19 Abs. 4 Ziff. 4 LplG BW ist eine grenzüberschreitende Beteiligung vorgesehen:

§ 19 LplG BW Raumordnungsverfahren, Ablauf

[...]

(4) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

[...]

4. die Nachbarstaaten nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung....

Für Rheinland-Pfalz sieht § 17 Abs. 5 Nr. 2 f) (LPIG-RP) ebenfalls eine Beteiligung von Nachbarstaaten im Zuge des Raumordnungsverfahrens vor. Diese erfolgt im Gegensatz zu § 19 LplG-BW, der auf die Vorschriften des UVPG verweist (§§ 8, 9a UVPG sehen eine generelle Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit in Nachbarstaaten bei erheblichen Umweltauswirkungen vor), jedoch nicht obligatorisch, sondern nur nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

In § 27 sieht das baden-württembergische Landesplanungsgesetz außerdem eine grenzüberschreitende Abstimmung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, vor:

Nach dem Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LPIG-RP) sind in § 17 das Raumordnungsverfahren mit Aufgaben, Wirkungen und Ablauf, in § 18 die vereinfachte raumordnerische Prüfung dargestellt. § 17 Abs. 8 LPIG-RP sieht zudem im Raumordnungsverfahren ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht und in die raumordnerische Entscheidung einfließt.



§ 27 LpIG BW

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

Grundsätzlich gilt für Rheinland-Pfalz, dass gemäß § 1 Abs. 3 LPIG-RP die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in Europa zu fördern und weiterzuentwickeln sind. Im Zuge von § 1 Abs. 4 gilt dies auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

2. Frankreich

Die Umsetzung der Änderungen auf der Basis der Europäischen Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, welche die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten abänderte und ein gegenseitiges Informationsverfahren vorsah, erfolgte per Erlass Nr. 2003-767 vom 1. August 2003. Dieser Erlass ändert die Artikel R 122-1 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches (hervorgegangen aus Erlass Nr. 77-1141 vom 12. Oktober 1977 über die Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie die Artikel R123-24 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches (hervorgegangen aus Erlass Nr. 85-453 vom 23. April 1985 über „Enquêtes publiques“).

Zum gegenseitigen Informationsverfahren gibt es folgende Bestimmungen:

1) Artikel R. 122-11 III des französischen Umweltgesetzbuches:

„Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vorhaben erhebliche umweltrelevante Auswirkungen auf einen anderen Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Unterzeichner der Espoo-Konvention ist, hat, oder auf Antrag der Behörden dieses anderen Staates, übermittelt diese Behörde unverzüglich nach dem Erlass über die Eröffnung einer „Enquête publique“ ein Exemplar der Vorgangsunterlagen an die Behörden dieses Staates, wobei sie ihr die Fristen des Verfahrens mitteilt. Vorher informiert sie den Außenminister;

- handelt es sich bei der zuständigen Behörde um eine Gebietskörperschaft, übermittelt sie die Vorgangsunterlagen über den Präfekten des Departements;

- die für die Genehmigungs- oder Erlaubnisentscheidung zuständige Behörde übersendet den Behörden des betroffenen Staates den Inhalt der Entscheidung zusammen mit den Informationen, die in Artikel L. 122-1 des Umweltgesetzbuchs oder in Artikel 8-2 vorliegenden Erlasses vorgesehen sind;

- die von den regulären Verfahren für diese Art von Vorhaben vorgesehenen Fristen werden gegebenenfalls verlängert, um die Konsultationsfrist der ausländischen Behörden zu berücksichtigen.“

2) Artikel R. 123-2, Absatz 2 des französischen Umweltgesetzbuches:

„Es unterliegen den Bestimmungen der Artikel L. 123-1ff des Umweltgesetzbuchs außerdem die Enquêtes publiques, die von den französischen Behörden organisiert werden, wenn sie von einem anderen Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Unterzeichner der Espoo-Konvention ist, gegebenenfalls auf ihr Ersuchen hin konsultiert wurden, über ein Vorhaben, das auf dem Gebiet dieses anderen Staates angesiedelt ist und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Frankreich haben könnte. Diese Enquêtes publiques werden in diesem Fall gemäß den Modalitäten der Bestimmungen aus Abschnitt X von Kapitel III des vorliegenden Erlasses durchgeführt.“

3) Sektion 3 – Kapitel III – Titel II des 1. Buch des französischen Umweltgesetzbuches:

Enquêtes publiques über Vorhaben, die auf dem Gebiet eines anderen Staates angesiedelt sind und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Frankreich haben können

Artikel R. 123-24 – Allgemeine Bedingungen der „Enquête publique“

Die „Enquête publique“ wird gemäß den Artikeln R. 123-9, R. 123-13, R. 123-16, R. 123-17, R. 123-20, R. 23-21 und R. 123-22, sowie gemäß den Bestimmungen der besagten Sektion durchgeführt. Die Artikel R. 123-10, R. 123-11 und R. 123-12 betreffend die Vergütung des die „Enquête publique“ leitenden Kommissars finden unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel R. 123-28 Anwendung.

Artikel R. 123-25 – Zusammensetzung der Enquête-Unterlagen

Die für die Enquête publique“ vorgesehenen Vorgangsunterlagen, die von dem Staat, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, übermittelt wird, umfasst folgende Unterlagen, die bei Bedarf anders gegliedert sein können:

1. Eine Erläuterung des Gegenstandes der Enquête sowie der wichtigsten Merkmale, insbesondere der Merkmale der geplanten Bauwerke des Vorhabens, das der Enquête unterliegt;
2. eine Umweltbewertung;
3. einen Lageplan;
4. einen allgemeinen Plan der Bauarbeiten.

Artikel R. 123-26 – Behörde, die mit der Organisation der Enquête betraut ist

- Die „Enquête publique“ wird durch Erlass des Präfekten des betroffenen Departements eröffnet und organisiert;
- wenn das Vorhaben jedoch Auswirkungen auf mehrere Departements haben kann, wird die „Enquête von einer gemeinsamen Verfügung der Präfekten der entsprechenden Departements eröffnet und organisiert, in der bestimmt wird, welcher Präfekt die Organisation der „Enquête koordiniert und die Ergebnisse zentralisiert.

Artikel R. 123-27 – Ernennung des die Enquête leitenden Kommissars oder einer Enquête-Kommission

- Der Präfekt wendet sich wegen der Ernennung des die „Enquête leitenden Kommissars oder einer Enquête-Kommission an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes des Gerichtsbezirks, in dem das Vorhaben die umfangreichsten umweltrelevanten Auswirkungen haben könnte, und reicht zu diesem Zweck einen Antrag ein, in dem der Gegenstand der Enquête sowie die für die Enquête vorgesehene Zeit dargelegt wird.
- Der Präsident des Verwaltungsgerichts oder der zu diesem Zweck beauftragte Gerichtsangehörige ernannt innerhalb von fünfzehn Tagen einen die „Enquête leitenden Kommissar oder die Mitglieder in ungerader Anzahl einer Enquête-Kommission, aus deren Mitte er einen Vorsitzenden auswählt.
- Zu den Bedingungen dieses Punktes III können einer oder mehrere Stellvertreter ernannt werden; sie vertreten die Amtsinhaber, wenn diese verhindert sind, und üben in diesem Fall ihr Amt bis zum Ende des Verfahrens aus.

Artikel R. 123-28 – Kostenübernahme für die „Enquête

Die Kosten der „Enquête, insbesondere die Entschädigung der die „Enquête leitenden Kommissare und der Mitglieder der Enquête-Kommission gegebenenfalls die Übersetzungskosten sowie die Kosten für die dem die „Enquête leitenden Kommissar oder der Enquête-Kommission zur Verfügung gestellten und für die Organisation und die Abwicklung des Enquête-Verfahrens erforderlichen Sachmittel werden vom Staat übernommen.

Artikel R. 123-29 – Bekanntmachung der Enquête

In zwei regionalen oder lokalen Zeitungen, die in dem oder den betroffenen Departement(s) erscheinen, veröffentlicht der Präfekt mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der "Enquête und als Wiederholung während der ersten acht Tage der Enquête eine Benachrichtigung in deutlichen Buchstaben, die die Öffentlichkeit über die in der Organisationsverfügung der "Enquête enthaltenen Angaben in Kenntnis setzt. Bei Vorhaben, die Auswirkungen auf das gesamte nationale Staatsgebiet haben könnten, wird besagte Benachrichtigung mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der „Enquête außerdem in zwei Zeitungen nationaler Verbreitung veröffentlicht.

Mindestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der „Enquête und während ihrer gesamten Laufzeit wird diese Benachrichtigung in der Präfektur des für die „Enquête zuständigen Departements öffentlich ausgehängt und eventuell anderweitig bekannt gemacht, gegebenenfalls bei der Präfektur der anderen betroffenen Departements und gegebenenfalls in jeder der vom Präfekten benannten Gemeinde.

Artikel R. 123-30 – Ortsbesichtigung durch den die Enquête leitenden Kommissar

Wenn der die „Enquête leitende Kommissar beabsichtigt, eine Ortsbesichtigung des geplanten Standortes des Vorhabens durchzuführen, informiert er den Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist.

Artikel R. 123-31 – Weitergabe von Unterlagen auf Wunsch des die Enquête leitenden Kommissars

- Wenn der die „Enquête leitende Kommissar die Vorgangsunterlagen um weitere Unterlagen erweitern will, zu den von Artikel L. 123-9 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen, beantragt er oder der Vorsitzende der Enquête-Kommission dies beim Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wobei es diesen Behörden obliegt, die Unterlagen vom Projektträger anzufordern.

- Dieser Antrag kann sich nur auf Unterlagen beziehen, die sich im Besitz des Projektträgers befinden. Die auf diesem Wege erhaltene Unterlage oder die begründete Weigerung des Projektträgers wird den Vorgangsunterlagen beigelegt, die am Ort der Enquête geführt werden.



Artikel R. 123-32 – Veröffentlichung des Berichts und der Schlussfolgerungen

Nach Abschluss der „Enquête übermittelt der Präfekt den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, seine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird dem Bericht und der Stellungnahme des die „Enquête leitenden Kommissars und der Enquête-Kommission beigefügt.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wird der Öffentlichkeit bei der Präfektur des oder der Departements zur Verfügung gestellt, in denen eine Enquête publique organisiert wurde.

Artikel R. 512-22 des französischen Umweltgesetzbuches

„Der Präfekt setzt die Bestimmungen von Artikel R. 122-11 um:

- 1. wenn das unter III 4. von Artikel R. 512-14 festgelegte Gebiet eine Grenzgemeinde umfasst;*
- 2. wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen in einen anderen Staat haben kann, oder gegebenenfalls, wenn die Behörden dieses Staates dies beantragen.“*

3. Schweiz

Auf der Basis der Espoo-Konvention wurden auf Bundesebene zunächst keine weiteren Vorschriften über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenhang mit umweltrelevanten Vorhaben erlassen. Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stützte sich deshalb direkt auf die Espoo-Konvention und im Oberrheingebiet speziell auf die Empfehlung von 1996.⁴ Nach einer Ergänzung der schweizerischen UVP-Verordnung (UVPV) im September 2008 um den Art 6a ist nunmehr eine zentrale Zuständigkeit des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vorgesehen.

Art. 6a UVPV

Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Projekts betroffen ist, so sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Schweiz nach der Espoo-Konvention zuständig:

a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU):

- 1. für die Entgegennahme der Benachrichtigung durch die Ursprungspartei sowie*
- 2. für die Übermittlung der Stellungnahmen an die Ursprungspartei bei Vorhaben, über die in der Schweiz eine kantonale Behörde entscheiden würde;*

b. die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1, die in der Schweiz über das Vorhaben entscheiden würde, für die Wahrnehmung der übrigen Rechte und Pflichten; ist die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 eine kantonale Behörde, so können die Kantone eine andere Zuständigkeit festlegen.

Entscheidet die Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 über ein Projekt, bei dem feststeht oder zu erwarten ist, dass es erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat, so nimmt sie auch die Rechte und Pflichten der Schweiz als Ursprungspartei nach der Espoo-Konvention wahr; bei kantonalen Vorhaben können die Kantone eine andere Zuständigkeit festlegen. Die Behörde informiert das BAFU über die Benachrichtigung der betroffenen Partei.

Diese Regelung erfolgte für die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU dabei zur Umsetzung der Espoo-Konvention und gilt allein für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Vorhaben.

In der Verwaltungspraxis soll die grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit durch zwischenstaatliche Abkommen und Detailabreden geregelt werden. Als solches Abkommen wird im Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz dieser Leitfaden und die in ihm enthaltenen Ausführungen anerkannt. Allerdings gilt dies nur für diejenigen Kantone, welche den Leitfaden anwenden (BS, BL, AG, JU, SO), da sie Mitglieder der Oberrheinkonferenz sind.

⁴ Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom 13. März 1996⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Fristen im maßgeblichen Verfahren

ANHANG 3

Darstellung der Grundzüge eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben

1. Deutschland

1.1. Verfahren bei einem Vorhaben in Deutschland (Genehmigungs-, Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren)

Anhand der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), welche für die Genehmigung zahlreicher umweltrelevanter Vorhaben maßgebend sind, werden im Folgenden die in Deutschland geltenden Grundzüge für ein Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren und - anhand der in Baden-Württemberg ehemals geltenden Verwaltungsvorschrift „Verfahrensbeschleunigung“- die dabei zu beachtenden Fristen dargestellt:

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	
Verfahrensschritt	Frist
Verfahrensschritte vor Antragstellung	
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping)	6 Wochen
Verfahrensschritte nach Antragstellung	
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit	4 Wochen
Bekanntmachung des Vorhabens	2 Wochen
Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfrist	1 Monat und 2 weitere Wochen
Vorbereitung des Erörterungstermins	6 Wochen
Erörterungstermin	
Prüfung der Einwendungen, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Fertigen der Genehmigungsentscheidung	6 Wochen
Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung und deren Auslegung	3 Wochen
	maximal 7 Monate

Bei Zulassungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften sind grundsätzlich vergleichbare, im Einzelfall aber abweichende Bearbeitungsfristen zu beachten.

a) Bekanntmachung des Vorhabens

Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt worden ist, wird das Vorhaben von der Genehmigungsbehörde im amtlichen Mitteilungsblatt der Genehmigungsbehörde (beim Regierungspräsidium Freiburg: Staatsanzeiger Baden-Württemberg) sowie im Internet oder in Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage (des Vorhabens) verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung soll eine Woche



vor Beginn der Auslegung erscheinen. Zum Inhalt der Bekanntmachung wird auf das Beispiel im Anhang verwiesen.

b) Auslegungs- und Einwendungsfrist

Der Antrag und die Unterlagen sind - sofern die Unterlagen nicht der Geheimhaltung unterliegen - nach der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht auszulegen, und zwar für einen Monat. Neben den Antragsunterlagen ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens auszulegen, die im Wesentlichen eine zusammenfassende nichttechnische Darstellung des Vorhabens und seiner wesentlichen Umweltauswirkungen enthält. Diese Kurzbeschreibung ist den Einwendern auf deren Verlangen zu überlassen.

Einwendungen können in der Einwendungsfrist, d. h. während der Auslegung und binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bei den Auslegungsstellen (Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann) und der Genehmigungsbehörde von jedermann erhoben werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese sog. Verwirkungspräklusion hat nicht nur die formelle Präklusion zur Folge, so dass die Einwendungen im Erörterungstermin nicht zu erörtern sind, sondern auch materielle Wirkung mit der Folge, dass auch eine spätere verwaltungsgerichtliche Klage nicht mehr auf Umstände gestützt werden kann, die bereits im Wege der Einwendung hätten geltend gemacht werden können. Bei verspätet - außerhalb der Einwendungsfrist - erhobenen Einwendungen verliert der Bürger somit sein Klagerecht.

Die Bürger des Nachbarstaates sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im Genehmigungsverfahren und auch hinsichtlich ihrer Rechte in einem sich möglicherweise noch anschließenden Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchs- und Klageverfahren) einem Inländer gleichgestellt.

c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine Beteiligung aller Behörden - auch der des Nachbarstaates - vorgesehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden werden spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur Abgabe von Stellungnahmen binnen bestimmter Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) aufgefordert.

d) Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen und auch sonst zulässigen Einwendungen mit den Einwendern und dem Antragsteller in einem Erörterungstermin mündlich erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Während bis zum Jahr 2007 ein solcher Erörterungstermin obligatorisch von der Genehmigungsbehörde durchzuführen war, steht die Durchführung nunmehr in vielen Zulassungsverfahren im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Hierauf ist schon in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens hinzuweisen. Dem Antragsteller und beteiligten Fachbehörden werden die eingegangenen Einwendungen hierzu frühzeitig übermittelt. In der Regel bietet sich dabei eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung an. Auch bei größeren Vorhaben reicht in der Regel eine 1 – 2-tägige Erörterungsverhandlung aus.



Findet ein Erörterungstermin statt, ist dieser für die Öffentlichkeit generell zugänglich und in deutscher Sprache durchzuführen.

Sofern aus Frankreich zahlreiche Einwendungen gegen ein Vorhaben erhoben worden sind, kann daran gedacht werden, einen Dolmetscher zu beauftragen. Entsprechend der am Oberrhein bewährten Praxis, dass jede Partei bei Verhandlungen in ihrer Muttersprache sprechen kann, könnte den französischen Einwendern dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, die Bedenken gegen das Vorhaben in ihrer eigenen Sprache vorzubringen. Dem Erfordernis der deutschen Amtssprache würde dadurch Genüge getan, dass die französischen Wortbeiträge für das Protokoll ins Deutsche übersetzt werden.

Von dem Erörterungstermin wird ein Protokoll erstellt, das den Einwendern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

e) Genehmigungsentscheidung

Sofern alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind, wird auf der Grundlage der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen, dem Ergebnis der ggf. durchgeführten Erörterungsverhandlung und der Stellungnahmen, die von kommunalen Gebietskörperschaften und vom Nachbarstaat zu dem Vorhaben abgegeben worden sind, eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erarbeitet.

Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erarbeitet die Genehmigungsbehörde dabei eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, die letztlich der Genehmigungsentscheidung zugrunde zu legen ist.

Bei der Begründung der Entscheidung hat sich die Genehmigungsbehörde mit den wesentlichen Einwendungen auseinanderzusetzen.

f) Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung

Wird der Genehmigungsantrag positiv beschieden, ist die Genehmigungsentscheidung einschließlich der Begründung den Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Daneben hat eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung braucht dabei nur den verfügenden Teil der Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten und erfolgt in derselben Weise wie die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, somit im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie zusätzlich entweder im Internet oder in Tageszeitungen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung wird der gesamte Bescheid (Genehmigungsentscheidung, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Anlagen) für die Dauer von zwei Wochen öffentlich bei den betroffenen Gemeinden und bei der Genehmigungsbehörde ausgelegt, wo sie eingesehen werden können. Auf den Ort und Zeit der Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Sofern gegen ein Vorhaben zahlreiche Einwendungen eingegangen sind, kann die Genehmigungsentscheidung auch öffentlich zugestellt werden, indem sie – wie oben beschrieben – ausgelegt wird. Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung als zugestellt.

1.2. Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf Deutschland

Anhand der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden im Folgenden zunächst die Grundsätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorhaben, die in einem Nachbarstaat verwirklicht werden sollen und die in Deutschland zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, dargestellt:

Sobald von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die Antragsunterlagen übermittelt worden sind, beteiligt die zuständige Behörde die Fachstellen und die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietskörperschaften. Sie ermöglicht den beteiligten Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Sofern die zuständige Behörde die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme ausnahmsweise nicht für erforderlich hält, teilt sie den beteiligten Fachstellen und Gebietskörperschaften mit, innerhalb welcher - vom Nachbarstaat mitgeteilten - Frist zu dem Vorhaben gegenüber der zuständigen Behörde des Nachbarstaates eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Sofern das Vorhaben in Deutschland erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und der Nachbarstaat für das Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt bzw. nach dem deutschen Verfahrensrecht für ein entsprechendes inländisches Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, übermittelt die zuständige Behörde der Gemeinde, deren Gebiet von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein kann, die Antragsunterlagen mit der Bitte, diese öffentlich auszulegen.

Die zuständige Behörde macht das Vorhaben im amtlichen Mitteilungsblatt der betroffenen Gemeinde oder in den Tageszeitungen öffentlich bekannt, die im Bereich der betroffenen Gemeinde erscheinen. Der Inhalt der Bekanntmachung soll dabei diejenigen Angaben enthalten, die auch für ein entsprechendes inländisches Vorhaben anzugeben wären. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde des Nachbarstaates und innerhalb welcher - vom Nachbarstaat mitgeteilten - Frist zu dem Vorhaben Stellung genommen werden kann. Für die öffentliche Bekanntmachung wählt die zuständige Behörde möglichst einen Zeitpunkt, der mit der Bekanntmachung des Vorhabens im Nachbarstaat übereinstimmt.

1.3. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren (ROV) ist seinem Wesen nach ein vorgelagertes Verfahren. Es ermöglicht in einem frühen Stadium bei verhältnismäßig geringem Planungs- und Kostenaufwand die Klärung von Grundsatzfragen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit raumbedeutender Planungen oder Maßnahmen und kann dadurch schon im Vorfeld Fehlplanungen und -entwicklungen vermeiden. Vor allem ist es geeignet, Standort- und Trassenalternativen zu beurteilen sowie die Standort- und Trassenauswahl zu optimieren.

Der Abstimmung und Koordination mit einem nachfolgenden fachgesetzlichen Planungs- und Zulassungsverfahren kommt besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen vermieden und das Raumordnungsverfahren nicht mit fachlichen Detailfragen befrachtet werden.

Aufgabe des ROV ist es insbesondere, die Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (§ 15 Abs. 1 ROG).

Raumordnerische Erfordernisse sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse.

- Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG): verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bindungswirkung gem. § 4 Abs. 1 S.1 Hs.1 ROG zu, nach der Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplans von öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

- Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG): Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen

Auch hier ist die Bindungswirkung gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ROG zu beachten, nach der Grundsätze eines für verbindlich erklärten Entwicklungs- oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind.

- sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG): in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

1.3.1. Ablauf eines Raumordnungsverfahrens

Der Ablauf eines Raumordnungsverfahrens (ROV) richtet sich nach § 15 ROG sowie den Landesplanungsgesetzen von Baden-Württemberg (LplG-BW) und Rheinland-Pfalz (LPIG-RP). Die §§ 15 ROG, 17 LPIG RP und 19 LplG BW enthalten Vorgaben, welche Fristen für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens einzuhalten sind, wie lange ein Verfahren dauern darf, welche Unterlagen vorzulegen sind, wie die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, die der Öffentlichkeit und der Nachbarstaaten zu erfolgen hat und wie die eingegangenen Äußerungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 28 Abs. 3 ROG bleiben durch die Neufassung des ROG die am 30.09.2009 geltenden landesrechtlichen Regelungen bzgl. des Ablaufs des Raumordnungsverfahrens unberührt, sofern sie ergänzende Regelungen über die Verfahrensschritte enthalten. Die Vorschriften der Landesplanungsgesetze bzgl. der Ablaufschritte im Raumordnungsverfahren können deshalb auch nach Änderung des ROG weiterhin angewandt werden.



RAUMORDNUNGSVERFAHREN	
Verfahrensschritte ROV	Frist
Verfahrensschritte vor Antragstellung	
Entscheidung über die Durchführung eines ROV durch die zuständige Behörde (in Baden- Württemberg höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium, in Rheinland-Pfalz die obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion) gem. § 15 Abs. 4 S. 1 ROG und § 19 Abs. 2 LplG BW und gem. § 17 Abs. 3 LPIG von Rheinland-Pfalz	4 Wochen
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping)	6 Wochen In Ba-Wü keine Frist
Verfahrensschritte nach Vorlage bei der zuständigen Raumordnungsbehörde	
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit	Unverzüglich (Ba-Wü), max. 1-2 Wochen (Rlp)
Einleitung und Bekanntmachung des Vorhabens	2 Wochen (Rlp)
gleichzeitig Behördenbeteiligung parallel zu Bekanntmachung und Auslegung	6 Wochen (Rlp)
Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfrist	1 Monat und 2 weitere Wochen
Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen	4 Wochen
ggf. Anhörung des Antragstellers	2 - 4 Wochen
ggf. Erörterungstermin (nicht vorgeschrieben)	6 Wochen
Raumordnerische Beurteilung unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung	6 Wochen
Abschluss des Verfahrens (§ 15 Abs. 4 S. 2 ROG und 19 Abs. 2 LplG-BW sowie § 17 Abs. 3 LPIG-RP) innerhalb einer Frist von höchstens	6 Monate
Bekanntmachung der raumordnerischen Beurteilung und deren öffentlicher Auslegung	6 Wochen (Rlp) bzw. 1 Monat (Ba-Wü)

a) Erforderlichkeit und Antragstellung

In Baden-Württemberg wird von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, wenn eine Planung oder Maßnahme unter die Bestimmungen der Raumordnungsverordnung fällt (§§ 15 Abs. 1 ROG und 18 Abs. 1 Satz 1 LplG). Für andere raumbedeutsame Vorhaben kann ein Raumordnungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden (18 Abs. 1 Satz 2 LplG). Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium.

In Rheinland-Pfalz prüft die zuständige Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) von Amts wegen oder auf Antrag des Trägers eines raumbedeutsamen Vorhabens, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen entscheidet die jeweils zuständige Behörde innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen (§ 15 Abs. 4 S. 1 ROG, § 17 Abs. 3 LPIG-RP, § 19 Abs. 2 LplG-BW).

Bei einem positiven Bescheid berät die zuständige Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde den Träger des Vorhabens über Art und Umfang der erforderlichen

Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen (Scoping). Die Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers Gutachten einholen (§ 17 Abs. 4 S. 2, 3 LPlIG-RP, § 19 Abs. 3 S. 4 LplIG-BW).

Die Unterlagen müssen gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 LPlIG-RP, § 19 Abs. 3 S. 2 LplIG-BW enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Daneben sind in Rheinland-Pfalz den Unterlagen beizufügen:

- Eine Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage,
- Eine Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung eines Gebietes durch die Planung der Maßnahme sowie,
- Eine Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Siedlungs- und Infrastruktur.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen (§ 19 Abs. 3 S. 3 LplIG-BW und § 17 Abs. 4 S. 3 LPlIG-RP).

Die zuständige Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde prüft nach Vorlage der Unterlagen unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Öffentlichkeit das Verfahren einleitet.

b) Bekanntmachung des Vorhabens

Die Bekanntmachung eines Vorhabens erfolgt ähnlich wie bei einem Zulassungs- und Planfeststellungsverfahren: Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt worden ist, wird das Vorhaben auf Veranlassung der zuständigen Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde in den von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden auf Kosten des Trägers „ortsüblich“ entweder in deren amtlichen Mitteilungsblättern und/oder in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung soll eine Woche vor Beginn der Auslegung erscheinen (§ 17 Abs. 7 S. 1, 2, 4 LPlIG-RP, § 19 Abs. 5 S. 2, 3, 9 LplIG-BW).

c) Auslegungs- und Einwendungsfrist

Während § 15 Abs. 3 S. 3, 4 ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zwingend vorschreibt, sehen die Landesplanungsgesetze von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Einbeziehung der Öffentlichkeit vor. Dazu sind der Antrag und die Unterlagen - sofern die Unterlagen nicht der Geheimhaltung unterliegen - nach der Bekanntmachung für jedermann für einen Monat zur Einsicht auszulegen. Während der Auslegung und binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, kann sich jedermann

bei der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgelegt ist, zu dem Vorhaben äußern (§ 17 Abs. 7 S. 3 LPlG-RP, § 19 Abs. 5 S. 3, 4 LplG-BW). Die Gemeinde leitet dann die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der zuständigen Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde gegebenenfalls mit einer eigenen Stellungnahme zu (§ 17 Abs. 7 S. 7 LPlG-RP, § 19 Abs. 5 S. 5 LplG-BW). Die Behörde berücksichtigt die Äußerungen bei der raumordnerischen Beurteilung, sofern diese raumordnerische Belange betreffen.

d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Neben dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine Beteiligung der von dem Vorhaben berührten Behörden (Gemeinden, Regionalverbände, öffentliche Stellen) und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben ausführen (anerkannte Naturschutzverbände, etc.) sowie der Nachbarstaaten vorgesehen (§ 17 Abs. 5 LPlG-RP, § 19 Abs. 4 LplG-BW). Die Behörden werden spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur Abgabe von Stellungnahmen binnen bestimmter Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) aufgefordert. Während die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen obligatorisch durchzuführen ist (§ 15 Abs. 3 S. 1 ROG), ist bzgl. der Beteiligung von Nachbarstaaten zu differenzieren: Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 ROG erfolgt die Beteiligung von Nachbarstaaten, sofern die Planungen oder Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf sie haben können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 5 Nr. 2 f) LPlG-RP. Demgegenüber verpflichtet § 19 Abs. 4 Nr. 4 LplG-BW die das Raumordnungsverfahren durchführende Stelle, die Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, „nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu beteiligen. Da die Vorschriften der § 8, 9a UVPG eine generelle Beteiligungspflicht der Nachbarstaaten unabhängig von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorsehen, besteht in Baden-Württemberg eine generelle Beteiligungspflicht bei erheblichen Umweltauswirkungen nach den Grundsätzen des UVPG, bei sonstigen erheblichen Auswirkungen eine Beteiligungspflicht nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Mit dem Versand der Unterlagen an die Fachbehörden und Kommunen erhält auch die zuständige Behörde des Nachbarstaates (grundsätzlich die betroffene Präfektur) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte, sich in einer bestimmten Frist (in der Regel entsprechend der Einwendungsfrist) zu äußern.

e) Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin wird in einem Raumordnungsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben (§ 15 Abs. 3 S. 3 ROG), bei großen raumbedeutsamen Verfahren kann sich die Durchführung jedoch als sinnvoll erweisen und obliegt dem Ermessen der verfahrensführenden Behörde (§ 17 Abs. 7 S. 5 LPlG-RP).

f) Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen (§ 15 Abs. 4 S. 2 ROG, § 7 Abs. 3 S. 2 LPlG-RP, § 19 Abs. 2 S. 2 LplG-BW). Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen sind bei der raumordnerischen Beurteilung zu berücksichtigen, soweit sie raumordnerische Belange betreffen, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind; Rechtsansprüche werden allerdings auch im Falle der Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (§ 17 Abs. 7 S. 7, 8 LPlG-RP, 19 Abs. 5 S. 7 LplG-BW).



Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Es hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen allerdings keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen (§ 17 Abs. 10 S. 1, 11 LPlIG-RP, § 18 Abs. 5 LplIG-BW).

Die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 10 S. 3 LPlIG-RP, § 19 Abs. 8 LplIG-BW).

g) Bekanntmachung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung auf Kosten des Trägers des Vorhabens auszulegen (§ 17 Abs. 7 S. 2 LPlIG-RP, § 19 Abs. 5 S. 8 LplIG-BW).

1.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren

Nach Änderung des § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) betreffend Raumordnungsverfahren besteht bei Vorhaben der Anlage 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung der UVP bereits im Raumordnungsverfahren, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt wird. § 17 Abs. 8 LPlIG-RP enthält insoweit einen Rückverweis auf die Anlage 1 zum UVPG. Inhaltlich ordnet § 17 Abs. 8 LPlIG-RP eine Umweltverträglichkeitsprüfung an, die den materiellen Anforderungen des UVPG entspricht. Da die Vorschriften bzgl. der grenzüberschreitenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung jedoch nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers stehen, kann auf die vorstehenden Ausführungen zu 1.1 verwiesen werden. Für Baden-Württemberg gilt das gleiche, da § 18 Abs. 2 LplIG-BW ebenfalls eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die in Bezug auf die Schutzgüter der des UVPG entspricht.

2. Frankreich

2.1 Zulassungsverfahren bei einem Vorhaben in Frankreich

Als Beispiel wird das Verfahren beschrieben, das bei für den Umweltschutz klassifizierten Anlagen Anwendung findet,

(Hinweis: Es gibt Varianten für Vorgänge, die nicht in den Anwendungsbereich der für den Umweltschutz klassifizierten Anlagen fallen.)

Erste Etappe: Einreichung der Vorgangsunterlagen

Der Antragsteller muss in der Präfektur des Departements, in dem die Anlage angesiedelt werden soll, vollständige Vorgangsunterlagen für den Genehmigungsantrag in 7 Exemplaren einreichen (Artikel R. 512-3 bis R. 512-10 des französischen Umweltgesetzbuches), mit folgendem Inhalt:

- ein Antrag mit Informationen zum Antragsteller sowie Informationen zum Standort der geplanten Anlage, der Art und dem Umfang der geplanten Aktivitäten,
- eine Karte, auf der der Standort der geplanten Anlage eingezeichnet ist, und einen Umgebungsplan der Anlage,
- ein Gesamtplan,
- eine Umweltverträglichkeitsstudie, die insbesondere eine Analyse des ursprünglichen Zustands des Standorts und Umgebung und eine Analyse des „Endzustandes“ beinhaltet,
- eine Gefahrenstudie,
- eine Erläuterung zur Konformität der geplanten Anlage mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Hygiene und der Sicherheit des Personals.

Ein Exemplar dieser Vorgangsunterlagen wird dem Inspektor für klassifizierte Anlagen übermittelt zur Überprüfung (Artikel R. 512-11 bis R. 512-13 des französischen Umweltgesetzbuches):

- ob die geplante Anlage in der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen aufgeführt ist,
- ob die Anlage anmeldungs- und nicht genehmigungspflichtig ist,
- ob bei einer genehmigungspflichtigen Anlage die Vorgangsunterlagen ordnungsgemäß und vollständig sind.

Nach Abschluss dieser Überprüfung und wenn die Vorgangsunterlagen vollständig sind, setzt der Präfekt das Verfahren in Gang, das zur „Enquête publique“ führt.



Zweite Etappe: Eröffnung und Organisation der Enquête publique, Anrufung von Behörden und Stellen

1. Der Präfekt wendet sich innerhalb von zwei Monaten an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und übermittelt ihm die Antragsunterlagen. Er benennt den Gegenstand und die Fristen der Enquête. Gleichzeitig informiert er den Antragsteller (Artikel R. 512-13 des französischen Umweltgesetzbuches).
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ernennt innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen einen die Enquête leitenden Kommissar oder eine Enquête-Kommission (Artikel R. 123-27 des französischen Umweltgesetzbuches).
3. Sobald der Präfekt diese Ernennung erhält, verfügt er die Eröffnung einer Enquête. Diese Verfügung benennt den Gegenstand und die Dauer der Enquête sowie die Informationen zu dem (den) die Enquête leitenden Kommissar(en), den Konsultationsmodalitäten und dem Gebiet der Enquête.
4. Eine Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die Bestimmungen der Verfügung wird mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Enquête „Enquête publique“ veröffentlicht.
5. Sobald die Enquête eröffnet ist, werden folgende Behörden gleichzeitig angerufen: der Bürgermeister der Gemeinde, in der die geplante Anlage angesiedelt werden soll, der Bürgermeister jeder Gemeinde, deren Gebiet von der öffentlichen Bekanntmachung betroffen ist, die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderten Stellen, darunter der Inspektor für klassifizierte Anlagen.
Die Gemeinden müssen ihre Stellungnahme spätestens fünfzehn Tage nach Beendigung der Enquête abgeben.
Die zur Stellungnahme aufgeforderten Stellen müssen dem Präfekten innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach ihrer Anrufung eine Stellungnahme abgeben.
6. Während der Enquête, in deren Verlauf Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit eingeholt werden, empfängt der die Enquête leitende Kommissar den Projektträger (Art. 123.9 des Umweltgesetzbuches), kann den Projektträger zur Vervollständigung der Vorgangsunterlagen auffordern oder auch eine Ortsbesichtigung vornehmen. Er kann im Einvernehmen mit dem Präfekten die Organisation einer öffentlichen Versammlung entscheiden, wobei er den Projektträger gleichzeitig mit dem Inspektor für klassifizierte Anlagen davon informiert. Die Organisationsmodalitäten dieser Versammlung werden zusammen mit dem Projektträger festgelegt (Artikel R. 123-20 des französischen Umweltgesetzbuch).
Der die Enquête leitende Kommissar erstellt nach dieser öffentlichen Versammlung einen Bericht und stellt ihn innerhalb von drei Tagen dem Projektträger zu. Letzterer verfügt über zwölf Tage, um eventuelle Hinweise abzugeben.
Auch kann er beim Präfekten mindestens acht Tage vor Ende der Enquête eine Verlängerung der Enquête um höchstens fünfzehn Tage beantragen (Artikel R. 512-15 und R. 123-21 des französischen Umweltgesetzbuches).

Dritte Etappe: Beendigung der Enquête

1. Bei Beendigung der Enquête werden die Register geschlossen und vom die Enquête leitenden Kommissar oder dem Vorsitzenden der Enquête-Kommission unterzeichnet (Artikel R. 512-17 des französischen Umweltgesetzbuches).



2. Der die Enquête leitende Kommissar lädt den Antragsteller innerhalb von acht Tagen vor, teilt ihm die Hinweise mit und fordert ihn auf, innerhalb von zwölf Tagen eine Antwortschrift vorzulegen. (Artikel R. 512-17 des französischen Umweltgesetzbuches)
3. Der die Enquête leitende Kommissar übermittelt innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Antwort des Antragstellers und höchstens einen Monat nach Beendigung der Enquête dem Präfekten seinen Bericht und die begründeten Schlussfolgerungen (Artikel R. 512-17 des französischen Umweltgesetzbuches).

Vierte Etappe: Veröffentlichung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde

1. Der Präfekt verschickt zur Entscheidungsfindung sofort nach Erhalt eine Kopie des Berichts und der begründeten Schlussfolgerungen an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, den Projektträger, den Inspektor für klassifizierte Anlagen und gegebenenfalls an die zuständige Behörde. Den Gemeinden, in denen die Enquête durchgeführt wurde, wird ebenfalls eine Kopie zugesendet. Eine weitere Kopie steht der Öffentlichkeit während eines Jahres nach Beendigung der Enquête zur Verfügung.
2. Nach Sichtung der Enquête-Unterlagen und der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde(n) erstellt der Inspektor für klassifizierte Anlagen einen Bericht und macht Vorschläge entweder für eine Ablehnung des Antrags oder für zu berücksichtigende Auflagen. Er übermittelt dies dem Präfekten, welcher anschließend den Rat für Umwelt sowie für Gesundheit- und Technologierisiken auf Departementsebene bzw. der Fachgruppe „Steinbrüche“ der Kommission für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz anruft.
3. Der Antragsteller bekommt vom Präfekten mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Tagen ein Exemplar der Vorschläge der Inspektion für klassifizierte Anlagen sowie das Datum und die Uhrzeit der Versammlung des Rates für Umwelt sowie für Gesundheit- und Technologierisiken auf Departementsebene bzw. der Fachgruppe „Steinbrüche“ der Kommission für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz: er kann dort angehört werden, wenn er das wünscht.
4. Der Präfekt bringt dem Antragsteller die Verfügungsvorlage zur Kenntnis, die über den Antrag entscheidet: Letzterer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um dem Präfekten seine Hinweise schriftlich zukommen zu lassen.
5. Der Präfekt entscheidet innerhalb von drei Monaten nach dem Eingangsdatum bei der Präfektur der von dem die Enquête leitenden Kommissar übermittelten Enquêteunterlagen.
6. Die von der zuständigen Behörde dieses Staates getroffene Entscheidung wird der Öffentlichkeit im Rathaus jeder Gemeinde, in der die Enquête durchgeführt wurde, zur Verfügung gestellt, sowie in der Präfektur des oder der Departements, in denen die Enquête publique organisiert wurde.



Zusammenfassung der Verfahrensfristen: Genehmigungsverfahren bei klassifizierten Anlagen (Artikel R. 512-1 und folgende des französischen Umweltgesetzbuches) für Vorgangsunterlagen, die von einem französischen Antragsteller eingereicht werden

Etappe	Verfahren	Frist
1. Einreichung der Vorgangsunterlagen	Einreichung durch den Antragsteller bei der Präfektur des Departements, in dem die Anlage angesiedelt werden soll	
	Prüfung der Unterlagen durch den Inspektor für klassifizierte Anlagen	
2. Eröffnung und Organisation der Enquête publique – Anrufung der Behörden und Stellen	2.1. Anrufung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts durch den Präfekten	2 Monate
	2.2. Der Präfekt informiert gleichzeitig den Antragsteller	
	2.3. Der Präsident des Verwaltungsgerichts ernennt den die Enquête leitenden Kommissar	15 Tage
	2.4. Nach Erhalt dieser Ernennung verfügt der Präfekt die Eröffnung einer Enquête	
	2.5. Aushang und Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Enquête	Aushangdauer: mindestens 15 Tage vor Beginn der Enquête
	2.6. Untersuchung durch den die Enquête leitenden Kommissar (eventuell um höchstens 15 Tage verlängert auf Wunsch des die Enquête leitenden Kommissars).	Höchstens 45 Tage (30+15)
	2.7 Parallel zur Enquête publique Konsultationen durch den Präfekten: - Wenn das Vorhabengebiet eine oder mehrere Grenzgemeinden umfasst, zuständige Behörden des betroffenen Staates (Art. R 512-22 des französischen Umweltgesetzbuches) - des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Anlage angesiedelt werden soll, der Bürgermeister jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage Auswirkungen hat (Art. R 512-20 des französischen Umweltgesetzbuches), - Zur Stellungnahme aufgeforderte Stellen (Art. R. 512-21 des französischen Umweltgesetzbuches)	(Übermittlung der Stellungnahmen: 15 Tage max. nach Schließung des Enquêteregisters 15 Tage max. nach Schließung des Enquêteregisters 45 Tage spätestens nach Eröffnung der Enquête)
3. Beendigung der Enquête	Nach Beendigung der Enquête a) Der die Enquête leitende Kommissar lädt innerhalb von 8 Tagen den Projektträger ein, um ihm die Hinweise mitzuteilen; dieser hat 12 Tage um die Antwortschrift vorzulegen. b) Übermittlung der Enquêteunterlagen und des Berichts des die Enquête leitenden Kommissars an den Präfekten innerhalb von fünfzehn Tagen	(35 Tage ab Datum der Beendigung der Enquête)



Etappe	Verfahren	Frist
	ab der Antwort des Antragstellers	
4. Bekanntmachung des Berichts des die Enquête leitenden Kommissars	Nach Erhalt verschickt der Präfekt eine Kopie des Berichts und der Schlussfolgerungen des Kommissars der Enquête an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, den Projektträger, den Inspektor für klassifizierte Anlagen und an die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden. Sie wird in den Rathäusern der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	während 1 Jahres ab Beendigung der Enquête
Entscheidung der zuständigen Behörde	5.1. Übermittlung des Berichts der Inspektion für klassifizierte Anlagen (nach Sichtung der Enquêteunterlagen und der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden) sowie der Vorschläge für die Vorschriften an den Präfekten.	
	5.2. Vorlage der Unterlagen beim Rat für Umwelt sowie Gesundheits- und Technologierisiken auf Departementsebene oder bei der Fachgruppe „Steinbrüche“ der Kommission für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz	
	5.3. Entscheidung des Präfekten - Verlängerungsverfügung der Entscheidungsfrist oder präfekturale Genehmigungsverfügung - Bekanntmachung der Verfügung	Entscheidungsfrist: 90 Tage ab Erhalt des Berichts des den die Enquête leitenden Kommissars
	- Durchschnittliche Frist des Verfahrens	210 Tage (6,5 Monate bis 7 Monate)
Rechtsmittel- einlegung Gegen die präfekturale Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt werden :	- durch die Antragsteller	Innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung
	- durch Dritte oder die Gemeinden	Innerhalb von vier Jahren von Aushang und Veröffentlichung an gerechnet
	- Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. vor dem Staatsrat erneut Rechtsmittel eingelegt werden. – Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (außer bei besonderen Verfahren)	

2.2 Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf Frankreich

Beschreibung des Verfahrens gemäß den Artikeln R. 123-4 und fortfolgende des französischen Umweltgesetzbuches (ausländisches Vorhaben mit Auswirkungen in Frankreich)

Erste Etappe: der Inhalt der Vorgangsunterlagen für die Enquête publique

Die Vorgangsunterlagen für die Enquête publique müssen mindestens Folgendes – in französischer Sprache – enthalten:

- eine Erläuterung des Gegenstandes der Enquête sowie der wichtigsten Merkmale, insbesondere der Merkmale der geplanten Bauwerke des Vorhabens, mit dem sich die Enquête befasst,
- eine Kurzfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- den Lageplan,
- den allgemeinen Plan der Bauarbeiten.

Zweite Etappe: Eröffnung und Organisation der Enquête publique, Anrufung von Behörden und Stellen

1. Der Präfekt wendet sich an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und übermittelt ihm die Antragsunterlagen. Er benennt den Gegenstand und die Fristen der Enquête.
2. Der Präfekt informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates des Vorhabens von der Durchführung des Enquête publique Verfahrens gemäß dem Erlass vom 1. August 2003.
3. Der Präsident ernennt innerhalb von fünfzehn Tagen einen die Enquête leitenden Kommissar oder eine Enquête-Kommission.
4. Sobald der Präfekt diese Ernennung erhält, verfügt er die Eröffnung einer Enquête. Diese Verfügung benennt den Gegenstand und die Dauer der Enquête sowie die Informationen zu dem (den) die Enquête leitenden Kommissar(en), den Konsultationsmodalitäten und dem Gebiet der Enquête.
5. In zwei regionalen oder lokalen Zeitungen, die in dem oder den betroffenen Departement(s) erscheinen, wird eine Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die Bestimmungen der Verfügung mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Enquête und als Wiederholung während der ersten acht Tage der Enquête veröffentlicht. Diese Bekanntmachung informiert die Öffentlichkeit ebenfalls über die besonderen Präklusionsregeln des Ursprungsstaates des Vorhabens und gegebenenfalls über das Datum der öffentlichen Erörterungsversammlung, die in diesem Staat stattfinden wird.
6. Die Enquête publique muss mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate dauern. Sie kann jedoch auf Entscheidung des die Enquête leitenden Kommissars um höchstens fünfzehn Tage verlängert werden
7. Mindestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Enquête und während der gesamten Laufzeit wird die Benachrichtigung in jeder vom Präfekten benannten Gemeinde öffentlich ausgehängt und eventuell anderweitig bekannt gemacht.



8. Hinweise der Öffentlichkeit: Während der gesamten Laufzeit der Enquête können die Einschätzungen, Anregungen und Gegenvorschläge der Öffentlichkeit in einem Enquête-Register eingetragen werden, welches an jedem Ort, an dem die Unterlagen ausgelegt sind, zur Verfügung steht. Die Hinweise können ebenfalls schriftlich an den die Enquête leitenden Kommissar geschickt werden; sie stehen dort der Öffentlichkeit zur Verfügung.
9. Beabsichtigt der die Enquête leitende Kommissar, eine Ortsbesichtigung des geplanten Standortes des Vorhabens durchzuführen, informiert er den Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist.
10. Wenn der die Enquête leitende Kommissar die Vorgangsunterlagen um weitere Unterlagen erweitern will, zu den von Artikel L. 123-9 des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen, beantragt er oder der Vorsitzende der Enquête-Kommission dies beim Präfekten, der das Einverständnis der Behörden des Staates einholt, auf dessen Gebiet das Vorhaben angesiedelt ist, wobei es diesen Behörden obliegt, die Unterlagen vom Projektträger anzufordern. Dieser Antrag kann sich nur auf Unterlagen beziehen, die sich im Besitz des Projektträgers befinden. Die auf diesem Wege erhaltene Unterlage oder die begründete Weigerung des Projektträgers wird den Vorgangsunterlagen beigefügt, die am Ort der Enquête geführt werden.
11. Der die Enquête leitende Kommissar kann dem Präfekten eine öffentliche Versammlung vorschlagen; die Dauer der Enquête kann verlängert werden, um diese öffentliche Versammlung zu berücksichtigen.

Dritte Etappe: Beendigung der Enquête

- Bei Beendigung der Enquête werden die Register geschlossen und vom Präfekten unterzeichnet (Erlass vom 23. April 1985), sodann innerhalb von 24 Stunden zusammen mit den Enquêteunterlagen und den beigefügten Unterlagen dem die Enquête leitenden Kommissar übermittelt. Eine Kopie des oder der Enquête-Register wird der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates des Vorhabens übermittelt. Der die Enquête leitende Kommissar hört jede Person an, von der er meint, sie sei der Sache förderlich, sowie den Projektträger, wenn dieser dies beantragt. Der die Enquête leitende Kommissar erarbeitet einen Bericht, der den Ablauf der Enquête aufführt, und prüft die gesammelten Hinweise. Der die Enquête leitende Kommissar legt in einem separaten Papier seine begründeten Schlussfolgerungen dar und gibt dabei an, ob sie für oder gegen das Vorhaben sind. Innerhalb eines Monats ab dem Abschlussdatum der Enquête übermittelt er dem Präfekten die Enquêteunterlagen zusammen mit dem Bericht und den begründeten Schlussfolgerungen.

Vierte Etappe: Veröffentlichung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde

- Nach Beendigung der Enquête übermittelt der Präfekt den Behörden des betreffenden Staates seine Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird dem Bericht und der Stellungnahme des die Enquête leitenden Kommissars beigefügt.
- Die von der zuständigen Behörde dieses Staates gefällte Entscheidung wird der Öffentlichkeit an der Präfektur des oder der Departements, in denen die Enquête publique organisiert wurde, zur Verfügung gestellt.



Zusammenfassung der Verfahrensfristen: Genehmigungsverfahren für klassifizierte Anlagen (Artikel R. 123-24 und fortfolgende des französischen Umweltgesetzbuches) bei einem ausländischen Vorhaben mit Auswirkungen auf Frankreich

Etappe	Verfahren	Frist
1. Übermittlung der Unterlagen	1.1. Eingang bei der Präfektur des Departements, in dem die Anlage Auswirkungen haben könnte	-
	1.2. Prüfung der Unterlagen durch den Inspektor für klassifizierte Anlagen	15 Tage
2. Eröffnung und Organisation der Enquête publique – Anrufung von Behörden und Stellen	2.1. Anrufung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts durch den Präfekten	
	2.2. Information durch den Präfekten der zuständigen Behörde des Ursprungslandes des Vorhabens über die Durchführung des Enquête-Verfahrens 2.3. Der Präsident des Verwaltungsgerichts ernennt den die Enquête leitenden Kommissar	15 Tage
	2.4. Nach Erhalt dieser Ernennung verfügt der Präfekt eine Enquête-Eröffnung	ungefähr 15 Tage
	2.5. Aushang und Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Enquête	Dauer: mindestens 15 Tage vor Beginn der Enquête
	2.6. Untersuchung durch den die Enquête leitenden Kommissar: - Sammlung der Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit, - gegebenenfalls Ortsbesichtigung, - eventuell Ersuchen an die Behörden des Ursprungsstaates, die Vorgangsunterlagen vom Projektträger vervollständigen zu lassen, - gegebenenfalls Organisation einer Versammlung. Eventuelle Verlängerung der Enquête um höchstens 15 Tage auf Antrag des die Enquête leitenden Kommissars.	mindestens 1 Monat höchstens 2,5 Monate
3. Beendigung der Enquête	3.1. Schließen der Enquête-Register durch die zuständigen Behörden und Übermittlung der Enquêteunterlagen an den die Enquête leitenden Kommissar 3.2. Übermittlung einer Kopie des oder der Enquête-Register an die zuständige Behörde des Ursprungslandes des Vorhabens	
	3.3. Ausarbeitung des Berichts und der Schlussfolgerungen des die Enquête leitenden Kommissars (gegebenenfalls einschließlich des Berichts, der im Anschluss an die öffentliche Versammlung erstellt wurde)	
	3.4. Übermittlung der Enquêteunterlagen und des Berichts an den Präfekten durch den die Enquête leitenden Kommissar	30 Tage ab dem Datum der Beendigung der Enquête



Etappe	Verfahren	Frist
4. Bekannt- machung des Berichts und Entscheidung der zuständigen Behörde	4.1. Der Präfekt übermittelt den Behörden des betreffenden Staates seine Stellungnahme zusammen mit dem Bericht	zwischen 8 und 15 Tagen
	4.2. Entscheidung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates	
	4.3. Der Öffentlichkeit wird die Entscheidung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates zur Verfügung gestellt	Während 1 Jahres nach Beendigung der Enquête
	Verfahrensfrist zwischen dem Erhalt der vom Nachbarstaat übermittelten Vorgangsunterlagen und der Übermittlung der Stellungnahme des Präfekten an die zuständige ausländische Behörde: mindestens 128 Tage (4 Monate und 1 Woche)	höchstens 180 Tage (6 Monate)

3. Schweiz

3.1. Grundsätzliches zum Verfahren bei einem Vorhaben in der Schweiz

Der Bundesrat hat im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) festgelegt, welche Anlagen einer UVP unterliegen und bei welchem Verfahren die Prüfung durchzuführen ist (sog. maßgebliche Verfahren). Einige Anlagentypen durchlaufen Bundesverfahren, die unterschiedlich – zum Teil mehrstufig - sein können. Die Mehrheit der Anlagentypen unterliegt kantonalem Recht. In der Regel wird dort die Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abgewickelt. Hier ist allerdings zu beachten, dass in den Kantonen die Verfahren unterschiedlich aussehen. Meistens sind die Gemeinden für die Erteilung der Baubewilligungen zuständig, in wenigen Kantonen - z. B. Basel-Stadt und Basel-Landschaft - werden die Baubewilligungen für UVP-pflichtige Anlagen in der Regel zentral von der kantonalen Verwaltung ausgestellt.

3.1.1. Aus der UVPV lassen sich folgende allgemeine Verfahrensabläufe ableiten:

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen	
Öffentliche Auflage	30 Tage ⁵
Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) Bearbeitung des Gesuches und der Einsprachen sowie Ausarbeitung des Entscheides	bei Vorhaben, die der Bund bewilligt: max. 5 Monate
Öffentliche Auflage des Entscheides	30 Tage ⁶

Werden die Gesuchsunterlagen für eine Anlage, die möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen hat, einer zuständigen Behörde im Nachbarstaat zugestellt, ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - als schweizerische Espoo-Kontaktstelle – mit Kopie des Begleitschreibens zu benachrichtigen.

3.1.2. Kantonale Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung am Beispiel der Baubewilligungsverfahren

3.1.2.1. Kanton Aargau

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Projektidee	
Vorprüfung und Abgabe der Richtlinien	4 Woche
Einreichung Baugesuch mit UVB	
<i>Publikation und öffentliche Planauflage</i>	<i>30 Tage</i>
Parallel zur öffentlichen Planauflage: Prüfung Baugesuch und Beurteilung UVB	9 Wochen
Entscheid der Gemeindebehörde mit Einsprachebeantwortung	3 Wochen
<i>Bekanntmachung des Entscheides im Kantonsblatt</i>	<i>30 Tage</i>
	ca. 3 Monate

⁶ Vorbehalten bleiben abweichende Fristen im maßgeblichen Verfahren



3.1.2.2. Kanton Basel-Landschaft

Verfahrensschritt (Baubewilligungsverfahren)	Frist
Konferenzielle Bereinigung Voruntersuchungsbericht/ Pflichtenheft mit Projektträgerschaft und Umweltfachstellen.	
Einreichung Gesuchsunterlagen. I. d. R. Baugesuch mit UVB	
Öffentliche Auflage (Gesuchsunterlagen)	Auflage 30 Tage
Beurteilung UVB durch Fachstellen	Während Auflagefrist
Bearbeitung des Prüfberichts und allfälliger Einsprachen sowie weiterer Gesuchsunterlagen	2 - 8 Wochen
Öffentliche Auflage (Bewilligung und Prüfbericht)	30 Tage
	max. 4 Monate

3.1.2.3. Kanton Basel-Stadt

Ablauf und Fristen einer UVP im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sehen wie folgt aus:

Verfahrensschritt	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen	
Vorprüfung durch das Bauinspektorat	1 Woche
Zulassungsverfahren bei den betroffenen Fachstellen	3 Wochen
Zwischenprüfung mit anschließender Publikation	2 Woche
<i>Öffentliche Planauflage</i>	30 Tage
Parallel zur öffentlichen Planauflage: Prüfungs- und Einspracheverfahren	4 Wochen
Schlussprüfung mit Einsprachebeantwortung	2 Wochen
<i>Bekanntmachung des Entscheides im Kantonsblatt</i>	30 Tage
	max. 3 Monate ⁷

3.1.2.4. Republik und Kanton Jura

Verfahrensschritt	Frist
Eingang Voruntersuchung/Pflichtenheft oder Vorstellung des Vorhabens	
Beurteilung Pflichtenheft	2-3 Wochen
Eingang Gesuchsunterlagen inkl. UVB	
Öffentliche Planauflage	30 Tage
<i>Prüfung des UVB</i>	wenn möglich während der öffentlichen Planauflage
Bericht über die Beurteilung des UVB	4-6 Wochen
	ca. 2-3 Monate

⁷ Bei komplexen Fällen ist eine einzelfallweise Bestimmung der Bearbeitungsfrist durch die Departementsvorsteherin möglich.



3.1.2.5. Kanton Solothurn

Verfahrensschritt ⁸	Frist
Einreichung der Gesuchsunterlagen und anschließend Ämterkonsultation	Max. 4 Wochen
Vorprüfungsbericht (mit integrierter Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle)	Max. 8 Wochen
Öffentliche Auflage	30 Tage
UVP, Einspracheentscheid, Beschluss durch Gemeinderat (bei kommunalen Verfahren)	Keine Fristen ⁹
Entscheid Beschwerden, Genehmigung durch Regierungsrat	Keine Fristen
Auflage gemäß Art. 20 UVPV	10 Tage

3.2. Verfahren bei einem Vorhaben mit Auswirkungen auf die Schweiz

Steht fest, dass die grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Vorhabens wesentlich sind, lädt die zuständige Behörde des betroffenen Kantons die betroffenen kantonalen Fachstellen und die betroffene Gemeinde zu einer Stellungnahme ein. Die Fristen richten sich nach dem Verfahren im Ursprungsstaat. Die zuständige Behörde informiert ferner das Bundesamt für Umwelt als nationale Espoo-Kontaktstelle, über das Verfahren.

Parallel dazu wird im öffentlichen Amtsblatt das Vorhaben publiziert, unter Angabe, wo und bis wann die Gesuchsunterlagen eingesehen und allfällige Einwendungen schriftlich abgegeben werden können. Nach Ablauf der kantonsinternen Frist überreicht die zuständige Behörde des betroffenen Kantons der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates die Stellungnahme der Fachbehörden und der betroffenen Gemeinde sowie allfällige Einwendungen aus der Öffentlichkeit.

⁸ Ohne Stellungnahme zu Voruntersuchung/Pflichtenheft und ohne öffentliche Mitwirkung

⁹ Dauer des Verfahrensschrittes stark abhängig von Einsprachen

ANHANG 4

Beispielstexte

1. DEUTSCHLAND

Beispiel für öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bio Springer betreibt in Strasbourg auf ihrem Betriebsgelände in der Route de Saint Nazaire 8 eine Anlage zum Verarbeiten von Hefe. Es werden Hefeextrakte, autolisierte Hefen, Trockenhefen für Nahrungszwecke und Zellmembranen gewonnen. Die Produkte werden zur Herstellung von Geschmacksverstärkern, Kulturmedien in der Biotechnologie und Nahrungsergänzungsmittel verwendet. Die Firma will ihre Produktion verdoppeln und die Anlage modernisieren. Das Vorhaben bedarf nach französischem Recht einer Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Antrag schließt auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit ein.

Zu dem Vorhaben kann die deutsche Öffentlichkeit während der Auslegung der Antragsunterlagen Stellung nehmen.

Der Antrag für das Vorhaben liegt von

Montag, den 19. April 2004 bis einschließlich Dienstag, den 18. Mai 2004

beim Bürgermeisteramt Kehl, Rathaus II, Herderstraße. 3, Zimmer 609 und im Rathaus von Strasbourg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

Montag, den 19. April 2004 bis einschließlich Dienstag, den 18. Mai 2004

schriftlich bei Herrn Albert REY, 163, route des Romains, F-67200 STRASBOURG oder persönlich bei ihm im Rathaus von Strasbourg an folgenden Tagen und Stunden erhoben werden:

Montag, den 19. April 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 27. April 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 04. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, den 10. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, den 18. Mai 2004	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einwendungen können auch in deutscher Sprache erhoben werden.

Freiburg, den
Regierungspräsidium Freiburg



2. FRANKREICH

Beispiel für öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens

PRÄFEKTUR DES DEPARTEMENTS (BAS-RHIN oder HAUT-RHIN)

DIREKTION

Dienststelle.....

BEKANNTMACHUNG einer „ENQUÊTE PUBLIQUE“ PUBLIQUE

Projektträger:

Vorhaben:

Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass in Anwendung des Erlasses Nr. 2003-767 vom 1. August 2003 und der Verfügung des Präfekten vom (*Datum*) eine „Enquête publique“ mit einer Dauer von einem Monat stattfindet, im Vorfeld:

- der Genehmigung, erforderlich für die Durchführung des Vorhabens
....., geplant in der Stadt (*Deutschland oder Schweiz*).

Diese „Enquête publique“ findet vom (*Datum*) bis einschließlich (*Datum*) statt.

Während der ganzen Dauer der „Enquête publique“ können die technischen Unterlagen, insbesondere eine Bewertung der Umwelteinwirkungen, an den gewöhnlichen Büroöffnungstagen eingesehen werden:

bei der Präfektur (des Departements Bas-Rhin oder Haut-Rhin), (Dienststelle.....),
(Anschrift), (Öffnungszeiten);

beim (*Rathaus oder beim Verwaltungszentrum
(Anschrift) (Öffnungszeiten)*).

Äußerungen der Öffentlichkeit können in die zu diesem Zweck angelegten Registern eingetragen werden. Sie können ebenfalls per Post an den die „Enquête publique“ leitenden Kommissar am Sitz der „Enquête publique“, bei der Präfektur (*des Departements Bas-Rhin / Haut-Rhin*), (*Dienststelle.....*) geschickt werden. Sie stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Nach Beendigung der „Enquête publique“ werden der Bericht, sowie die Schlussfolgerungen des die „Enquête publique“ leitenden Kommissars und die Äußerungen des Publikums von der Präfektur an *(die zuständige deutsche oder Schweizer Behörde, welche die Unterlagen an die Präfektur geschickt hat)* übermittelt, damit sie bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Dieser Bericht mit den Schlussfolgerungen kann ebenfalls bei der Präfektur (oder gegebenenfalls beim Bürgermeisteramt) eingesehen werden.

In Anwendung der rechtlichen *(deutschen oder Schweizer)* Vorschriften werden lediglich die während der „Enquête publique“ vorgebrachten Äußerungen von der zuständigen Behörde berücksichtigt und können später im Rahmen eines eventuellen Klageverfahrens gegen die Entscheidung vor den *(deutschen oder Schweizer)* Gerichten vorgebracht werden.

Deshalb wird die Öffentlichkeit aufgefordert, Namen und Anschrift anzugeben, da anderenfalls diese Präklusionsregel in einem eventuellen Streitverfahren gegen sie angewandt wird.

Des Weiteren empfängt der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Strasbourg zur Leitung der „Enquête publique“ ernannte Kommissar, H., Jurist, persönlich die Äußerungen der Öffentlichkeit:

- (Anschrift , (Datum) , (Öffnungszeiten)

Von der zuständigen deutschen Behörde wird eine öffentliche Erörterungsversammlung über das Vorhaben organisiert, während der die Einwander nochmals ihre Äußerungen darlegen können.

Sie findet statt: **(Datum), um (Uhrzeit), in (Ort).**

Nach Beendigung der „Enquête publique“ wird die Entscheidung der zuständigen *(deutschen oder Schweizer)* Behörde der Öffentlichkeit in den Räumlichkeiten der Präfektur *(des Departements Bas-Rhin / Haut-Rhin), (Dienststelle)* zur Verfügung gestellt.

DER PRÄFEKT



3. SCHWEIZ

Beispiel für Publikation eines französischen Projektes, das grenzüberschreitende Auswirkungen in die Schweiz hat.

BAUDEPARTEMENT KANTON BASEL-STADT
Auflage Umweltverträglichkeitsuntersuchung
Aéroport de Bâle-Mulhouse

Gestützt auf den Leitfaden Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein vom xx.xxx. 2005 legt der Kanton Basel-Stadt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Projekt:

Aéroport de Bâle-Mulhouse-Fribourg
Prolongement de la piste EST-OUEST
Aménagement des zones d'activités aéroportuaires 4 et 6 bis
bzw.
Flughafen Basel-Mulhouse
Verlängerung der OST-WEST-Piste
Ausbau der Flughafenzonen 4 und 6 bis

zur öffentlichen Einsichtnahme während 30 Tagen auf. Die Auflagefrist läuft vom 22. November bis zum 22. Dezember 1999. Die Auflagedokumente können während der Auflagefrist beim Bauinspektorat, Rittergasse 4, Basel, jeweils von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Freitag), eingesehen werden.

Einwendungen von natürlichen oder juristischen Personen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind nach französischem Recht an die zuständige Behörden in Frankreich zu richten.

Basel, 20. November 1999

Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie



ANHANG 5

Anschriften der für die gegenseitige Information zuständigen Behörden

DEUTSCHLAND

- Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 5 Umwelt - Referat 58
Bissierstraße 7, D-79114 Freiburg i. Br.

Email: Abteilung5@rpf.bwl.de c/c: Michael.Umhey@rpf.bwl.de
Telefon: +49 761/208-4281
Fax: +49 761/208-394200

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Schlossplatz 1-3, D-76131 Karlsruhe

Email: Abteilung2@rpk.bwl.de
Telefon: +49 721/926-0
Fax: +49 721/93340220

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Koordinationsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Friedrich-Ebert-Straße 14, D-67433 Neustadt

Email: Koordinationsstelle@sgdsued.rlp.de
Telefon: +49 6321/99-0
Telefax: +49 6321/99/2900

- Nationale Espoo-Kontaktstelle
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),
Referat ZG III 4, D-11055 Berlin

E-Mail: Matthias.Sauer@bmu.bund.de c/c: ZGIII4@bmu.bund.de
Telefon: +49 30/18305-0
Telefax: +49 30/18 305-3331



FRANKREICH

- Préfecture du Bas-Rhin
Direction des collectivités locales
Bureau de l'environnement et des procédures publiques
5, Place de la République, F- 67073 STRASBOURG Cedex

Email : jean-christophe.notter@bas-rhin.pref.gouv.fr
c/c: collectivites-locales@bas-rhin.pref.gouv.fr
Telefon : +33 3.88.21.63.20

- Préfecture du Haut-Rhin
Direction des collectivités locales et des procédures publiques
Bureau des enquêtes publiques et des installations classées
7, rue Bruat - BP 10489, F 68020 COLMAR Cedex

Email : collectivites-locales@haut-rhin.pref.gouv.fr
Telefon : +33 3.89.29.22.23

- Préfecture de Lorraine / Bassin Rhin-Meuse
(pour certains plans et programmes dans le domaine de l'eau : *cf. chap. 2.3*)

- Secrétariat Général aux Affaires Régionales
36 place Saint-Thiébault BP 71014, F-57034 METZ CEDEX 1

Email : nicolas.rouyer@lorraine.pref.gouv.fr
c/c: webmestre-region@lorraine.pref.gouv.fr
Telefon : +33 3.87.34.87.34

- Délégation de Bassin Rhin-Meuse
19, Avenue Foch B.P. 60223, F-57005 METZ CEDEX 1

Email : dbrm-diren-lorraine@developpement-durable.gouv.fr
Telefon: +33 3.87.17.40.50



SCHWEIZ

- Nationale Espoo-Kontaktstelle :
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Kantone, UVP und Raumordnung,
Postfach, CH-3003 Bern

Email loredana.beretta@buwal.admin.ch
uvp@bafu.admin.ch
- Kanton Aargau :
Departement Bau, Verkehr, Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Koordinationsstelle Baugesuche
Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), CH-5001 Aarau

Email : stefan.grueter@ag.ch
baubewilligung@ag.ch
- Kanton Basel-Landschaft :
Bau- und Umweltschutzdirektion
Rechtsdienst
Rheinstrasse 29, CH-4410 Liestal

Email : andres.rohner@bud.bl.ch
c/c: kantonsplanung@bl.ch
- Kanton Basel-Stadt :
Amt für Umwelt und Energie
Koordinationsstelle Umweltschutz
Postfach, CH-4019 Basel

Email : dominik.keller@bs.ch
c/c: aue@bs.ch
- République et Canton du Jura :
Office des eaux et de la protection de la nature
Les Champs-Fallat, CH-2882 Saint-Ursanne

Email : oepn@jura.ch
- Kanton Solothurn :
Bau- und Justizdepartement, Amt für raumplanung
Röthihof, Werkhofstrasse 65, CH-4509 Solothurn

Email : arp@bd.so.ch

ANHANG 6

Mandatsgebiet der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz Zuständigkeitsbereiche der in Anhang 5 genannten zuständigen Behörden

